

Stenographischer Bericht

über die

40. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 23. September 1920.

Inhalt:

Auflage (Beilage Nr. 524).

Antrag der Abgeordneten Primus, Fröhlich, Rutschak, Eirelberger und Genossen, betreffend die Erlassung eines Landesgesetzes über die Höchstanzahl der Schüler in Volks- und Bürgerschulklassen.

Mündlicher Bericht des Unterrichtsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 501, betreffend die Behandlung der deutschen aktiven Lehrerschaft des ehemals untersteirischen, nunmehr dem jugoslawischen Staate zugehörigen Gebietes. — (Annahme des Antrages des Unterrichtsausschusses.)

Mündlicher Bericht des Unterrichtsausschusses über die Petition Nr. 91 der katholischen Frauenorganisation, vertreten durch Abgeordnete Marianne Kaufmann, um Einsetzung einer Kommission zum Studium der beruflichen Heranbildung der Mädchen als Hausfrau und Mutter und Erstattung von Vorschlägen. — (Annahme des Antrages des Unterrichtsausschusses.)

Mündlicher Bericht des vereinigten Finanz- und Unterrichtsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 522, betreffend die Gewährung einer Unterstützung im Betrage von 200.000 K zur Wiederherstellung des Gebäudes und der Einrichtungsgegenstände der Volksschule in Spielfeld. — (Annahme des Antrages des vereinigten Finanz- und Unterrichtsausschusses und des Zufolgantrages des Landesrates Wastian.)

Mündlicher Bericht des vereinigten Finanz- und Unterrichtsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 333, betreffend die Erneuerung der Historischen Landeskommission für Steiermark. — (Annahme des Antrages des vereinigten Finanz- und Unterrichtsausschusses.)

Mündlicher Bericht des vereinigten Finanz- und Unterrichtsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 499, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit der § 23 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, betreffend das Dienst-einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, abgeändert wird. — (Annahme des Antrages des vereinigten Finanz- und Unterrichtsausschusses und des vorgelegten Gesetzentwurfes.)

Mündlicher Bericht des vereinigten Finanz- und Unterrichtsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 502, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit § 1, Punkt 3, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, betreffend das Dienst-einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, in der durch das Gesetz vom 26. November 1919, L.-G.-Bl. Nr. 32 aus 1920, festgestellten Fassung, sowie § 2, Punkt 8 des ersten Gesetzes, abgeändert werden. — (Annahme des Antrages des vereinigten Finanz- und Unterrichtsausschusses und des vorgelegten Gesetzentwurfes.)

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 506, in Angelegenheit der Erhöhung der Pflastermaut für Automobile zugunsten der Stadtgemeinde Graz. — (Annahme des Antrages des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.)

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 521, betreffend das Ansuchen der Gemeinde Strassen im Gerichtsbezirke Aussee um Bewilligung zur Erhöhung der Standgebühren für die Aufstellung von Automobilen und Wagen beim Bahnhofe Bad Aussee. —

(Annahme des Antrages des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.)

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 523, betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe auf Schaumwein in der Gemeinde Kurort Gleichenberg. — (Annahme des Antrages des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.)

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 507, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindezuschlägen im Ausmaße von mehr als 300 Prozenten zu den direkten umlagepflichtigen Staatssteuern in den Gemeinden Eisenerz, Irdfing, Langenwang, Mitterdorf und Rothleiten im Jahre 1920. — (Annahme des Antrages des Gemeinde- und Verfassungsausschusses und des vorgelegten Gesetzentwurfes.)

Mündlicher Bericht des Straßen- und Brückenbauausschusses über den Antrag der Abgeordneten Lang, Riemer, Tomaschik und Genossen, Beilage Nr. 508, wegen Ausbaues der Straßenstrecke St. Oswald b. E.—Krumbach—Soboth—Kärntner Grenze. — (Annahme des Antrages des Straßen- und Brückenbauausschusses.)

Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses zur Petition Nr. 96 der Eisenbahngesellschaft Gleisdorf—Hartberg—Pöllau um einen Beitrag zur Umtrassierung der Bahn Gleisdorf—Pischelsdorf—Hartberg. — (Annahme des Antrages des Eisenbahnausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanz- und Gemeindeausschusses über den Antrag der Abgeordneten Prisching, Dr. Klusmann, Pongraz und Genossen, Beilage Nr. 520, betreffend die Übernahme der Haftung des Landes Steiermark für das durch die Stadtgemeinde Graz bereits aufgenommene Darlehen von 13.000.000 K für den Bau von Notwohnungen. — (Annahme des Antrages des Finanz- und Gemeindeausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanz- und Gemeindeausschusses über den Antrag der Abgeordneten Anton Pichler und Genossen, Beilage Nr. 483, auf Abänderung des § 11 der Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1876, Zl. 19.667, betreffend die Errichtung des steiermärkischen Landesschulfonds. — (Annahme des Antrages des Finanz- und Gemeindeausschusses.)

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 426, betreffend den Gesetzentwurf über die Neuordnung und Sicherung der auf Grund des kaiserlichen Patentgesetzes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechte, und über das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Agrarbehörden zur Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli

1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte, Beilage Nr. 141. — (Annahme des Antrages des Landeskulturausschusses.)

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Antrag der Abgeordneten Thoma, Hartleb, Rainer, Schreckenthal und Genossen, Beilage Nr. 432, betreffend die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden. (Annahme des Antrages des Abgeordneten Jaklitsch.)

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Martha Tausk, Cilli Nemec und Genossen, Beilage Nr. 475, betreffend die Anwendung des Hausgehilfengesetzes (Gesetz über den Dienstvertrag der Hausgehilfen vom 26. Februar 1920, St.-G.-Bl. Nr. 101) auf Orte mit weniger als 5000 Einwohnern. — (Dringliche Behandlung. — Annahme des Antrages der Abgeordneten Rudelzernek.)

Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 456, wegen Übernahme der Erziehungsanstalt Neuberg der Landesstelle des Militär-Witwen- und Waisenfonds, sowie für Kinderschutz und Jugendfürsorge in die Verwaltung des Landes Steiermark. — (Dringliche Behandlung und Annahme des Antrages.)

Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 511, wegen Gewährung einer fortlaufenden Beihilfe zur Erhaltung und Fortführung der Knabenerziehungsanstalt des Grazer Schützvereines in Waltendorf bei Graz. — (Dringliche Behandlung und Annahme des Antrages.)

Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 512, betreffend die Gewährung von Beihilfen an Jugendfürsorgeanstalten. (Dringliche Behandlung und Annahme des Antrages.)

Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 513, betreffend die Gewährung einer Beihilfe zu den Betriebskosten des Kinder- und Jugendheimes in St. Radegund. — (Dringliche Behandlung und Annahme des Antrages.)

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Lindner, Stamek und Genossen zur Petition des Bundes der öffentlichen Angestellten Österreichs, betreffend die Forderungen der Kanzleibeamten und -beamtinnen des Landes. — (Annahme des Antrages.)

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Rudelzernek und Genossen, betreffend eine Beihilfe an das Haus der Barmherzigkeit. — (Annahme des Antrages.)

Anfragen, und zwar:

1. der Abgeordneten Wastian, Fasching, Peinlinger an den Landeshauptmann wegen der beschleunigten Herstellung von Notfahrstraßen längs des Vorder- und Hinterwaldbaches bis Bruck an der Lafnitz,

Beantwortung durch den Landeshauptmann;

2. der Abgeordneten Dr. Dantine, Pichler, Wastian, Fasching und Genossen, betreffend die Novelle zum Gesetze über die Wertzuwachsabgabe,

3. der Abgeordneten Dr. Dantine, Franz Pichler und Genossen wegen Urlaube der Beamten für die Kärntner Abstimmung,

Beantwortung durch den Landeshauptmann;

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Weigelberger, Hammerstorfer, Leichin und Genossen wegen des Fürstenfelder Waffenschmuggels,

durch den Landeshauptmann.

(Beginn der Sitzung um 5 Uhr 30 Minuten nachmittags.)

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Anton Rinkelen.

Schriefführer: Die Abgeordneten Georg Gaf, Karl Gjöller und Franz Thoma.

Landeshauptmann: Ich eröffne die 40. Sitzung.

In der letzten Sitzung ist ein Antrag überreicht worden, dessen Drucklegung ich veranlaßt habe, und zwar der Antrag der Herren Abgeordneten Primus, Fröhlich, Ruschak, Eigelberger und Genossen, betreffs Erlassung eines Landesgesetzes über die Höchstanzahl der Schüler in Volks- und Bürgerschulklassen. Dieser Antrag liegt heute unter Nr. 524 auf.

Wir gehen nunmehr in die heutige Tagesordnung über.

Der erste Punkt derselben ist der

mündliche Bericht des Unterrichtsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 501, betreffend die Behandlung der deutschen aktiven Lehrerschaft des ehemals untersteirischen, nunmehr dem jugoslawischen Staate zugehörigen Gebietes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kölbl, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter des Unterrichtsausschusses Kölbl (von der Rednerbühne): Hoher Landtag! Über Beschluß der provisorischen Landesversammlung vom 30. Jänner 1919 wurde an den Staatsrat der Antrag gestellt, daß grundsätzlich, und zwar vorläufig bis Ende 1921 auch dann Lehrkräfte deutscher Nationalität aus dem untersteirischen, unbestritten südslawischen Gebiete unter Anrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit in den steiermärkischen Schuldienst übernommen werden können, wenn

sie dem südslawischen Staate die Angelobung geleistet haben und jugoslawische Staatsbürger geworden sind, wobei die im südslawischen Staate zurückgelegte Dienstzeit fortlaufend und auch in die Pension zur Gänze einzurechnen ist.

Diese Begünstigung wurde ferner zufolge Beschlusses des Landtages vom 17. Oktober 1919 analog auf die deutschen Lehrkräfte der zufolge des Friedensvertrages von Deutschösterreich abgetrennten Stadt Marburg an der Drau ausgedehnt und endlich mit Landtagsbeschluß vom 28. November 1919 auch für die deutsche aktive Lehrerschaft des noch übrigen ehemals untersteirischen, bestrittenen und nunmehr dem jugoslawischen Staate zugesprochenen Gebietes festgesetzt.

Um nun eine Vereinheitlichung in der Behandlung sämtlicher Kategorien der Lehrpersonen herbeizuführen, empfiehlt der Landesrat, die für die Lehrerschaft der bereits bei Kriegsschluß als unbestritten erklärten jugoslawischen Gebiete festgesetzte Frist (bis 31. Dezember 1921) auch für die übrigen gegenständlichen Lehrpersonen in Betracht zu ziehen.

Der Antrag des Landesrates lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die vom Landtage mit den Beschlüssen vom 17. Oktober und 28. November 1919 für die Behandlung der deutschen aktiven Lehrerschaft der Stadt Marburg a. d. Drau, sowie des übrigen bestritten gewesenen, ehemals untersteirischen, nunmehr dem jugoslawischen Staate zugesprochenen Gebietes behufs eventueller Übernahme dieser Lehrpersonen festgesetzte Frist wird bis Ende des Jahres 1921 verlängert.“

Der Unterrichtsausschuß hat diesem Antrage des Landesrates zugestimmt und empfiehlt denselben dem hohen Landtage zur Annahme.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Unterrichtsausschusses über die Petition Nr. 91 der katholischen Frauenorganisation, vertreten durch Abgeordnete Marianne Kaufmann, um Einsetzung einer Kommission zum Studium der beruflichen Heranbildung der Mädchen als Hausfrau und Mutter und Erstattung von Vorschlägen.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abgeordneter Kölbl.

Berichterstatter des Unterrichtsausschusses Kölbl (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Die katholische

Frauenorganisation hat an den Landtag eine Petition gerichtet des Inhaltes, daß man den Schulreformbestrebungen der Gegenwart, besonders in Bezug auf die berufliche Heranbildung der Mädchen als Hausfrau und Mutter, eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden möge. Die Bitte der Frauenorganisation geht dahin, der hohe Landtag möge den Landesrat beauftragen, sobald als möglich eine Kommission zum Studium dieser Frage und Erstattung von Vorschlägen einzusetzen. Der Unterrichtsausschuß hat beschlossen, „diese Petition dem Landesrat befürwortend zuzuweisen“.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des vereinigten Finanz- und Unterrichtsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 522, betreffend die Gewährung einer Unterstützung im Betrage von 200.000 K zur Wiederherstellung des Gebäudes und der Einrichtungsgegenstände der Volksschule in Spielfeld.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abgeordneter Kölbl.

Berichterstatter des vereinigten Finanz- und Unterrichtsausschusses Kölbl (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Was die Bevölkerung der besetzten gewesenen südsteirischen Gebiete von Seite der Jugoslawen an Drangsalierungen zu leiden hatten, ist bekannt und ist darüber schon oft gesprochen und in den Zeitungen geschrieben worden. Nicht nur, daß die Bevölkerung sich arge Drangsalierungen gefallen lassen mußte, erlitt sie auch großen Schaden an ihren Gebäuden und Einrichtungsgegenständen dieser Gebäude. So war der Unterrichtsbetrieb in den Schulen durch die militärische Einquartierung gestört und die Gebäude wurden in nicht wiederzugebender Weise beschädigt. Das trifft auch bei der Volksschule in Spielfeld zu. Wie sich der Landesrat durch den eigenen Augenschein überzeugen konnte, kann die Verwüstung dieser Bildungstätte eine fast vollendete genannt werden. Denn wenn auch das Gebäude als solches noch steht, so ist es doch mit keinem unversehrten Fenster mehr versehen (teils sind die Fensterscheiben zerbrochen, teils ganze Fensterflügel herausgerissen und Fensterstöcke vernichtet), die weichen Fußböden erscheinen vielfach

löcherweise versengt (hatten hier doch die Soldaten trotz des Vorhandenseins von Öfen ihr Lagerfeuer entzündet), von den zwei eisernen Schülöfen ist der eine völlig unbrauchbar gemacht, während der andere — verschwunden ist.

Die Gemeinde Spielfeld ist außerstande, die Wiederherstellungsarbeiten, die sich auf ungefähr 500.000 K belaufen werden, aus eigenem zu leisten und sie hat sich daher an das Staatsamt und an den Landesrat mit der Bitte um eine Unterstützung gewendet. Der Landesrat hat bereits in seiner Sitzung am 13. September 1920 die sofortige Ausfolgung eines Unterstützungsbetrages von 50.000 K bewilligt und hat außerdem den Beschluß gefaßt, dem hohen Landtag den Antrag zu unterbreiten, diese Unterstützung auf einen Betrag von 200.000 K zu erhöhen. Der vereinigte Unterrichts- und Finanzausschuß hat sich diesem Antrag des Landesrates angeschlossen und empfiehlt denselben dem hohen Haus zur Annahme mit dem Zusatz (liest):

„Der Landesrat wird beauftragt, die nötigen Schritte einzuleiten, um einen Rückerfaß dieser Kosten von der jugoslawischen Regierung zu erlangen.“

Landesrat Wastian: Hohes Haus! Natürlich erkläre ich mich mit dem Antrage des Herrn Berichtstatters in voller Übereinstimmung. In derselben Lage, in der Spielfeld ist, befindet sich auch die Grenzgemeinde Soboth. Die Jugoslawen haben ihre Ausdehnungssucht nicht nur sehr zum Schaden unseres Selbstbestimmungsrechtes, unserer Freiheit und unseres völkischen Besitzstandes, sondern auch schwer empfindlich auf Kosten unseres guten Eigentums ausgelebt. Diese traurige Tatsache steht frisch vor uns, wenn wir die beiden Schulgebäude in Spielfeld und in Soboth nach dem Abzuge der jugoslawischen Soldateska, die sie als Kasernen benutzte, gesehen haben. Die geradezu erfinderische Tücke, mit der die feindlichen Gewalthaber den Deutschen das Leben zu erschweren wußten, zeigt sich auch in der argen Verwüstung dieser Baulichkeiten. Die beiden armen Orte warten jetzt natürlich mit schmerzlicher Ungeduld auf eine Hilfe von uns, da sie sich selber ja nicht helfen können. Was die Schulen gerade an der Grenze bedeuten, brauche ich dem hohen Hause gewiß nicht zu erläutern; in ihnen wird doch zweifellos der bewegende Herzschlag unserer weiteren Entwicklung bestimmt.

Was den von der jugoslawischen Regierung geforderten Rückerfaß anlangt, bin ich allerdings von

heftigen Zweifeln verfolgt, weil wir immer dort, wo sich unsere Abhängigkeit vom guten Willen der SSS-Regierung ergeben hat, auf den bekannten Holzweg gerieten. Immerhin kann jedoch der Versuch gemacht werden.

Was wir von Landes wegen bei unseren turmhohen Defiziten an Hilfe zu gewähren vermögen, kann freilich nur in schmalen Rinnsal fließen, aber in solchen Fällen hat gewiß auch der Staat einzugreifen. Hinsichtlich der Schule in Spielfeld hat der Landesrat bereits Schritte getan, um die Staatshilfe wirksam zu machen. Ich möchte nun dieses Beginnen, vom Landtage unterstützt und auch auf die Schule in Soboth ausgedehnt sehen, weswegen ich hiemit zum Antrage des Ausschusses den Zusatz beantrage (liest):

„Unter einem richtet der Landtag an die Staatsregierung die dringende Aufforderung, für die von der slawischen Besetzung so hart betroffenen deutschen Schulen des steiermärkischen Grenzgebietes, insbesondere für Spielfeld und Soboth, so rasch als möglich eine ausgiebige Notstandshilfe zu bewilligen.“

Landeshauptmann: Wer unterstützt diesen Antrag? (Der Antrag wird hinreichend unterstützt.) Ist noch etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Ich bringe den Antrag des Referenten zur Abstimmung. (Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.) Ich bringe den Zusatzantrag des Herrn Landesrates Wastian zur Abstimmung. (Dieser Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.) Diese beiden Anträge sind einstimmig angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des vereinigten Finanz- und Unterrichtsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 333, betreffend die Erneuerung der historischen Landeskommission für Steiermark.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Ingenieur Paul, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des vereinigten Finanz- und Unterrichtsausschusses Ingenieur Paul (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Vom Jahre 1892 bis zum Jahre 1914 wirkte die historische Landeskommission für Steiermark für die Erforschung des öffentlichen Lebens und der wirtschaftlichen Verhältnisse in Steiermark in einer Weise, daß sie sich hohe wissenschaftliche Verdienste und den Dank weiter Bevölkerungskreise, die

ein Interesse an der steirischen Heimatkunst haben, erworben hat.

In der Sitzung am 16. Oktober 1913 hatte der steiermärkische Landtag die Erneuerung der historischen Landeskommission für Steiermark auf weitere zehn Jahre beschlossen, jedoch mit der Einschränkung, daß die tatsächliche Wiederaufnahme der Tätigkeit der Kommission und die Ernennung der Kommissionsmitglieder von der im nächsten Landtage zu beschließenden Bewilligung des Budgets für das Jahr 1914 abhängig gemacht werde.

Infolge der Kriegseignisse unterblieb jedoch die oben erwähnte Beschlußfassung des Landtages, betreffend die Jahresdotation der Kommission und damit auch die Ernennung der Mitglieder und die Zusammenfassung des ständigen Ausschusses.

Im vorliegenden Berichte findet das hohe Haus eine Reihe von wissenschaftlichen Arbeiten aufgezählt, deren Durchführung von der Bewilligung der finanziellen Mittel abhängig ist. Diese zu gewähren und dem Lande eine wissenschaftliche Körperschaft zu erhalten, ist der Zweck des Antrages, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die im Landtage 1913 bereits zum Beschlusse erhobene Erneuerung der historischen Landeskommission für Steiermark wird auf weitere zehn Jahre, und zwar für die Zeit von 1920 bis 1929, mit einer Jahresdotation von 10.000 K bewilligt.“

Der vereinigte Finanz- und Unterrichtsausschuß hat diesen Antrag aufgenommen und bittet das hohe Haus, ihm seine Zustimmung zu geben.

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des vereinigten Finanz- und Unterrichtsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 499, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit der § 23 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, betreffend das Dienst-einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, abgeändert wird.

Berichterstatterin ist die Abgeordnete Kaufmann, der ich das Wort erteile.

Berichterstatterin des vereinigten Finanz- und Unterrichtsausschusses Kaufmann (von der Redner-

bühne): Hohes Haus! Die Beilage Nr. 499 enthält den Bericht des steiermärkischen Landesrates mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit der § 23 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, betreffend das Diensteinkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, abgeändert wird.

Der § 23 des Lehrergehaltsgesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, lautet nämlich:

„Jede Neuregelung der rangklassenmäßigen Bezüge und Vorrückungsfristen der Staatsbeamten der XI. bis einschließlich VII. Rangklasse sowie anderer in diesem Gesetze übernommener Bestimmungen der Staatsbeamten-Dienstpragmatik findet auch auf die Lehrkräfte mit derselben zeitlichen Wirkung Anwendung.“

Es ist im Gesetze nur von den rangklassenmäßigen Bezügen die Rede. Bei Durchführung des Besoldungsübergangsgesetzes der Staatsbeamten konnte daher die Lehrerschaft nur bezüglich der Grundgehälter und Ortszuschläge gleichgestellt werden, jedoch nicht bezüglich der außerordentlichen Zuwendungen, Teuerungszulagen und Übernahme der Abzüge. Infolge dieses Umstandes konnte die vollkommene Angleichung der Lehrerbezüge erst mit großen Schwierigkeiten erkämpft und erst am 1. Juni 1920 vollständig durchgeführt werden. Es geht klar hervor, daß gerade die Fassung des § 23 Schuld daran war, daß die Gleichstellung der Lehrer mit den Staatsbeamten verzögert worden ist. In der Vorlage ist nun eine Änderung des § 23 vorgeschlagen, welche lautet (liest):

„Im Falle einer Neuregelung der Staatsbeamtengehälter, Zulagen, Zuwendungen oder Begünstigungen treten die Lehrkräfte mit dem gleichen Zeitpunkte in den Genuß der Gehalts-, Zulagen-, Zuwendungs- und Begünstigungs-Erhöhungen beziehungsweise findet das neue Staatsbeamtengehaltsgesetz auch auf die Lehrerschaft Anwendung. Die Durchführung solcher Änderungen, sowie die Erlassung erforderlicher Übergangsbestimmungen hat der Landesschulrat im Einvernehmen mit dem Landesrate zu verfügen.“

Der kombinierte Finanz- und Unterrichtsausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt und derselben zugestimmt. Ich bitte nun das hohe Haus, diese beantragte Gesetzesänderung anzunehmen.

(Der Antrag des vereinigten Finanz- und Unterrichtsausschusses, sowie der vorgelegte Gesetzentwurf werden ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Zum nächsten Punkt der Tagesordnung

Mündlicher Bericht des vereinigten Finanz- und Unterrichtsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 502, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit § 1, Punkt 3, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, betreffend das Diensteinkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, in der durch das Gesetz vom 26. November 1919, L.-G.-Bl. Nr. 32 aus 1920, festgestellten Fassung, sowie § 2, Punkt 8 des ersteren Gesetzes, abgeändert werden,

ist gleichfalls Frau Abgeordnete Kaufmann Berichterstatterin.

Berichterstatterin des vereinigten Finanz- und Unterrichtsausschusses Kaufmann (von der Rednerbühne): Auch die Beilage Nr. 502 enthält eine Änderung des Lehrergehaltsgesetzes, und zwar sollen die §§ 1, Punkt 3, Absatz 1 und 2, sowie § 2, Punkt 8, abgeändert werden. Im Lehrergehaltsgesetze sind Bestimmungen enthalten, und zwar im § 21, Punkt 2, welche eine begünstigte Anrechnung der Dienstzeit für jene Lehrer beinhalten, welche eine Kriegsdienstleistung hatten. Bei der Durchführung dieser Bestimmungen ergaben sich nun Verhältnisse, welche in dem Gesetze nicht berücksichtigt worden sind. So zum Beispiel bei Lehrern, die nach der Reifeprüfung nicht angestellt wurden und welche 3 bis 4 Kriegsjahre hatten, konnte diese Zeit nach den bisherigen Bestimmungen für die Einreihung in die XI. Rangklasse nicht angerechnet werden. Um nun auch für diese Fälle entsprechende Grundlagen zu schaffen, wurde die Abänderung der §§ 1, Punkt 3, sowie § 2, Punkt 8, beantragt und hätten nunmehr diese Paragrafen folgendermaßen zu laufen (liest):

„§ 1, Punkt 3.

Alle Lehrer und Lehrerinnen mit der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen treten von dem dem Ablaufe eines Jahres nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung folgenden Monate an in die Bezüge der untersten Stufe der XI. Rangklasse der Staatsbeamten.

Bei Lehrkräften, welche Anspruch auf die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges besitzen (§ 21, Punkt 3) werden die bezüglichlichen Kriegshalbjahre in die im vorstehenden Absatz erwähnte einjährige Frist eingerechnet.

§ 2. Punkt 8.

Lehrern und Lehramtsanwärtern mit Reiseprüfung, die Kriegsdienste geleistet haben, wird die Zeit des Kriegsdienstes für die Einreihung in die Bezüge der XI. Rangsklasse von dem Zeitpunkt an eingerechnet, zu dem sie unter normalen Verhältnissen die Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen hätten ablegen können.

Hierbei ist bei Lehrkräften, welche vor ihrer Kriegsdienstleistung noch nicht angestellt waren, auch der vor dem früher genannten Zeitpunkte gelegene Teil derselben so anzurechnen, als ob sie bereits am Eintrittsktage in den Schuldienst eingetreten wären.

Die Einreihung erfolgt nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen."

Namens des vereinigten Finanz- und Unterrichtsausschusses ersuche ich das hohe Haus, dieser Gesetzesänderung zuzustimmen.

(Der Antrag des vereinigten Finanz- und Unterrichtsausschusses, sowie der vorgelegte Gesetzentwurf werden ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Punkt 7:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 506, in Angelegenheit der Erhöhung der Pflastermaut für Automobile zu Gunsten der Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Ferdinand Herzog.

Berichterstatter des vereinigten Gemeinde- und Verfassungsausschusses Abgeordneter Herzog (von der Rednerbühne): Hoher Landtag! Die Stadtgemeinde Graz hat schon vor einigen Monaten um die Bewilligung zur Erhöhung der Pflastermaut angesucht, und liegt nun in der Beilage Nr. 506 ein neuerliches Ansuchen um die Bewilligung zur Erhöhung der Pflastermaut für Automobile zu Gunsten der Stadtgemeinde vor. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß, welchem dieser Antrag zugewiesen wurde, hat denselben in Verhandlung gezogen und empfiehlt dem hohen Hause die Annahme folgenden Antrages, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Stadtgemeinde Graz wird bewilligt, für alle die Mautschranken der Verzehrungssteuer passierenden automobilen Fahrzeuge folgende Gebühren einzuhoben:

a) für Motorräder (ob mit oder ohne Beiwagen) 1 K 50 h;

b) für Personenautomobile (bis zu vier Sitzen) 6 K;

c) für Personenautomobile (mit mehr als vier Sitzen) 12 K;

d) für leichtere Geschäftswagen (für nicht mehr als 1000 Kilogramm Belastung) 3 K;

e) für Lastwagen für mehr als 1000 Kilogramm Belastung 6 K.

Diese Gebührensätze sind für die einmalige Passierung der Mautschranken zu entrichten und werden beim Eintritt in die Stadt eingehoben, während beim Verlassen der Stadt keine Gebühr zu zahlen ist.

2. Die im Gesetze vom 26. August 1891, R.-G.-Bl. Nr. 140, enthaltenen Befreiungen von der ärarischen Straßenmaut, soweit die einzelnen Befreiungsgründe mit Bezug auf die neuen verfassungsrechtlichen Verhältnisse überhaupt noch in Betracht kommen, sind sinngemäß auch auf die Pflastermaut für Automobile und Motorräder anzuwenden.

3. Diese Bestimmungen treten am 1. des der Kundmachung dieses Beschlusses im Landesgesetz- und Verordnungsblatt nachfolgenden Monats in Kraft." Ich bitte das hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 521, betreffend das Ansuchen der Gemeinde Strassen im Gerichtsbezirke Aulseer um Bewilligung zur Erhöhung der Standgebühren für die Aufstellung von Automobilen und Wagen beim Bahnhofs Bad Aulseer.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Suppanz.

Berichterstatter des vereinigten Gemeinde- und Verfassungsausschusses Abgeordneter Suppanz (von der Rednerbühne): Unter Beilage Nr. 521 liegt vor das Ansuchen der Gemeinde Strassen im Gerichtsbezirke Aulseer um Bewilligung zur Erhöhung der Standgebühren für die Aufstellung von Automobilen und Wagen beim Bahnhofs Bad Aulseer.

Mit Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 3. März 1914 wurde der Gemeinde Strassen im Gerichtsbezirke Aulseer die Bewilligung erteilt, eine Standgebühr für alle dem Personentransporte dienenden Lohnwagen und Automobile, welche in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober jeden Jahres bei dem im Ge-

meindegebiete Straßen gelegenen Bahnhof Bad Aussee Aufstellung nehmen, in folgendem Ausmaß einzubeheben: für einen Einspanner 4 K, für einen Zweispänner 6 K, für ein Automobil bis zu vier Sitzplätzen 20 K, für ein Automobil bis zu acht Sitzplätzen 30 K und für ein Automobil mit mehr als acht Sitzplätzen 40 K.

In Anbetracht der durch die jetzigen Verhältnisse außerordentlich gestiegenen Auslagen der Gemeinde für Löhne, Wegerhaltungskosten usw. sah sich der Gemeinderat in Straßen gezwungen, eine Erhöhung der genannten Standgebühren zu beschließen und ist an den Landesrat mit der Bitte um Bewilligung zur Einhebung des im nachstehenden Antrage festgesetzten Ausmaßes dieser Gebühren herangefahren.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit diesem Antrage beschäftigt und ersuche ich um Zustimmung zu folgendem Antrage, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Straßen im Gerichtsbezirke Aussee wird die Bewilligung erteilt, für alle dem Personentransporte dienenden Lohnwagen und Automobile, welche in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober jeden Jahres bei dem im Gemeindegebiete Straßen gelegenen Bahnhof Bad Aussee Aufstellung nehmen, Standgebühren, welche in die Gemeindekasse zu fließen haben, in folgendem Ausmaß einzubeheben: für einen Einspanner jährlich 24 K, für einen Zweispänner 36 K, für einen Omnibus bis zu zwölf Sitzen 36 K, für ein Automobil bis zu vier Sitzplätzen 120 K, für ein Automobil bis zu acht Sitzplätzen 180 K und für ein Automobil bis zu zwölf Sitzplätzen 240 K.

Diese Bewilligung tritt an Stelle der mit Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 3. März 1914 erteilten Bewilligung.“

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Derselbe Herr Abgeordnete ist Berichterstatter zu Punkt 9:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 523, betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe auf Schaumwein in der Gemeinde Kurort Gleichenberg.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Suppanz (von der Rednerbühne): Unter Bei-

lage Nr. 523 liegt das Ansuchen der Gemeinde Kurort Gleichenberg, betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe auf Schaumwein in der Gemeinde, vor.

Der Gemeinderat des Kurortes Gleichenberg ist an den Landesrat mit der Bitte um Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe auf Schaumwein herangefahren.

Da die Einhebung einer solchen Abgabe seitens der Gemeinden durch ein allgemeines Gesetz bisher noch nicht geregelt ist, so ist für den vorliegenden Fall die Fassung eines besonderen Landtagsbeschlusses, der im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. November 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 12 aus 1920, von der Staatsregierung zu genehmigen ist, erforderlich.

Der Landesrat hat diesbezüglich bereits das Einvernehmen mit der Staatsregierung gepflogen und den Bescheid erhalten, daß sie der Einhebung dieser Abgabe zustimmt. Gegen die Einhebung einer Abgabe auf den Verbrauch von Schaumwein, also einer ausgesprochenen Luxusabgabe, kann wohl kaum ein Bedenken erhoben werden. Da der Gemeinde aus dieser Abgabe eine nicht unbedeutende Einnahme zufließen wird und im übrigen der Nachweis der ordnungsmäßigen Fassung des bezüglichen Gemeinderatsbeschlusses erbracht worden ist, wurde vom Landesrate folgender Antrag gestellt (liest):

„Der Gemeinde Kurort Gleichenberg wird die Bewilligung erteilt, für jede im Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangende Flasche Schaumwein (Champagner) eine in die Gemeindekasse fließende Abgabe im Ausmaße von 5 Kronen einzubeheben. Diese Bewilligung erlischt mit Ende des Jahres 1922.“

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit diesem Antrag beschäftigt und empfiehlt denselben zur Annahme. Es ist zwar bedauerlich, wenn man bemerken muß, daß es in der jetzigen Zeit des Elendes und der Notlage noch Leute gibt, die in der Lage sind, sich einen derartigen Luxusartikel zuzuführen zu können, während anderseits Not und Elend im großen Teile der Bevölkerung herrscht, das Ausland unsere Kinder erhalten muß und wir an das Ausland betteln müssen, daß es uns in unserem Elend hilft. Ich ersuche namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter Suppanz ist auch Berichterstatter zum

mündlichen Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des steiermärkischen

Landesrates, Beilage Nr. 507, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindezuschlägen im Ausmaße von mehr als 300 Prozent zu den direkten umlagepflichtigen Staatssteuern in den Gemeinden Eisenerz, Irdning, Langenwang, Mitterdorf und Rothleiten im Jahre 1920.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Suppanz (von der Rednerbühne): Unter Beilage Nr. 507 liegt der Antrag vor, den Gemeinden Eisenerz, Irdning, Langenwang, Mitterdorf und Rothleiten im Jahre 1920 erhöhte Gemeindezuschläge zu bewilligen.

Dem Landesrat sind nachträglich mehrere Ansuchen steirischer Gemeinden um Bewilligung der Erhöhung der ihnen vom Landtage beziehungsweise vom Landesrat bereits bewilligten Umlagen im Ausmaße von mehr als 300 Prozent für das Jahr 1920 zugekommen. Es sind dies, soweit die bezüglichen Erhebungen abgeschlossen sind, die Gemeinden Eisenerz, Irdning, Langenwang, Mitterdorf und Rothleiten.

Hiezu kommt noch die Gemeinde Eggenberg und der Bezirk Umgebung Graz.

Die Gemeinden haben den Nachweis erbracht, daß die bezüglichen Beschlüsse ordnungsmäßig zustandegekommen, daß alle sonstigen formellen Voraussetzungen erfüllt sind und daß eine nur eingemaßen geordnete Gebahrung die Erhöhung der Umlagen im erbetenen Ausmaße unabweislich macht. Wiewohl es für den Dienstbetrieb der Steuerämter gewiß mißlich ist, wenn während des Jahres Umlagenerhöhungen bewilligt werden, so glaubt der Landesrat doch, daß den Gemeinden, die von der Absicht geleitet sind, die Ordnung in ihrem Haushalte aufrecht zu erhalten, die erbetene Umlagenerhöhung nicht versagt werden kann.

Der gegen die von der Gemeindevertretung in Eisenerz beschlossenen Umlagenerhöhung von der Österreichischen Alpen Montangesellschaft eingebrachten Beschwerde wäre mit Rücksicht auf die unbedingt notwendige Einhebung der Umlagen im erhöhten Ausmaße und mit Rücksicht darauf, daß eine Differenzierung gesetzlich als statthaft anzusehen ist, keine Folge zu geben und der Beschluß des Gemeinderates zu genehmigen. Es sei übrigens bemerkt, daß die Genehmigung des Landtagsbeschlusses vom 13. Juli 1920 hinsichtlich der Umlagen der Marktgemeinde Eisenerz bisnun beim Landesrate noch nicht eingelangt ist.

Mittlerweile ist aber bereits vom Staatsamte des Innern der Antrag der Marktgemeinde Eisenerz abgewiesen worden.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß stellt daher folgenden Antrag (liest):

1. Der hohe Landtag wolle für das Jahr 1920 zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse:

der Marktgemeinde Eisenerz im gleichnamigen Gerichtsbezirke an Stelle der mit dem Landtagsbeschlusse vom 13. Juli 1920 bewilligten Umlagen im Ausmaße von 50 Prozent auf die Besoldungssteuer, 100 Prozent auf die Hausklassensteuer von den halbsteuerefreien Objekten, 200 Prozent auf die Grund-, nichtbegünstigte Hausklassen-, Hauszins-, Renten- und allgemeine Erwerbsteuer, 380 Prozent auf die besondere Erwerbsteuer der Österreichischen Alpen Montangesellschaft und 200 Prozent auf die besondere Erwerbsteuer der übrigen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Einhebung einer 50prozentigen Umlage auf die Besoldungssteuer, einer 100prozentigen Umlage auf die Hausklassensteuer von den halbsteuerefreien Objekten, einer 300prozentigen Umlage auf die Hauszins-, Renten-, nichtbegünstigte Hausklassen-, sowie auf die allgemeine Erwerbsteuer, einer 400prozentigen Umlage auf die Grundsteuer, einer 600prozentigen Umlage auf die besondere Erwerbsteuer der Österreichischen Alpen Montangesellschaft und einer 400prozentigen Umlage auf die besondere Erwerbsteuer der übrigen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen,

der Marktgemeinde Irdning im gleichnamigen Gerichtsbezirke zu den laut Gesetzes vom 13. Juli 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 204, bewilligten Umlagen im Ausmaße von 700 Prozent zur Hauszinssteuer und von 800 Prozent zu allen übrigen umlagepflichtigen Steuern, die Einhebung einer weiteren 200prozentigen Umlage auf sämtliche umlagepflichtigen Steuern, zusammen daher die Einhebung einer 900prozentigen Umlage auf die Hauszinssteuer und einer 1000prozentigen Umlage auf die übrigen in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten umlagepflichtigen Staatssteuern,

der Marktgemeinde Eggenberg im Gerichtsbezirk Umgebung Graz zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1920 zu den bereits bewilligten Umlagen von 260 Prozent die Einhebung einer weiteren 40prozentigen Umlage auf sämtliche umlagepflichtigen Staatssteuern, zusammen daher die Einhebung einer 300prozentigen Umlage vom 1. Juli 1920 angefangen, und

dem Bezirk Umgebung Graz für das Jahr 1920 zur Bedeckung der Bezirkserfordernisse zu den bereits bewilligten Umlagen von 65 Prozent die Ein-

hebung einer weiteren Umlage von 85 Prozent auf sämtliche umlagepflichtigen Staatssteuern, zusammen daher die Einhebung einer 150prozentigen Umlage vom 1. Juli 1920 angefangen, bewilligen.

Der Landesrat wird beauftragt, unverweilt die Genehmigung der Staatsregierung für diese Beschlüsse einzuholen.

2. Der hohe Landtag wolle das nachstehende Gesetz beschließen und den Landesrat ermächtigen, allfällig notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen."

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses sowie der vorgelegte Gesetzentwurf werden ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter Fink ist Berichterstatter zu Punkt 12:

Mündlicher Bericht des Straßen- und Brückenbauausschusses über den Antrag der Abgeordneten Lang, Riemer, Tomaschitz und Genossen, Beilage Nr. 508, wegen Ausbaues der Straßenstrecke St. Oswald b. G.—Krumbach—Soboth—Kärntner Grenze.

Berichterstatter des Straßen- und Brückenbauausschusses Fink (von der Rednerbühne): Hohes Haus! In der Beilage Nr. 508 haben die Abgeordneten Lang, Riemer, Tomaschitz und Genossen einen Antrag eingebracht, welcher folgendermaßen lautet (liest):

„Der steiermärkische Landesrat wird beauftragt, sogleich mit der Staats- und Landesregierung in Verhandlungen einzutreten, damit für diesen Straßenbau die nötigen Geldmittel zur Verfügung gestellt werden.“

Der Straßen- und Brückenbauausschuß hat sich in seiner Sitzung am 22. d. M. damit befaßt und den Antrag gleichlautend angenommen, betreffend den Ausbau der Straßenstrecke St. Oswald b. G.—Krumbach—Soboth—Kärntner Grenze.

Ich ersuche das hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

Abgeordneter Lang: Wer die Weg- und Verkehrsverhältnisse in den Grenzorten, insbesondere in der Gemeinde Soboth, Rothwein und Lechen kennt, muß sagen, daß diese Gemeinden von jedem freien Verkehr abgeschnitten sind. In Unbetracht des Umstandes, daß gerade diese Bevölkerung für das Deutschum sowohl als auch für ihre heimatliche Scholle Blut und Leben geopfert hat, erachte ich es als eine Pflicht des Staates und des Landes, daß es rasch die notwendige Hilfe zur Eröffnung des Verkehrsweges gibt. Ich bitte daher um die Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag des Straßen- und Brückenbauausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Da der Herr Abgeordnete Riemer nicht anwesend ist, kommt als nächster Punkt der Tagesordnung der

mündliche Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition Nr. 96 der Eisenbahngesellschaft Gleisdorf—Hartberg—Pöllau wegen Umtrassierung der Bahn Gleisdorf—Pischelsdorf—Hartberg, wozu ein Kostenbeitrag von 13.460 K 52 h aus Landesmitteln angesprochen wird.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Fröhlich.

Berichterstatter des Eisenbahnausschusses Fröhlich (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Die Eisenbahngesellschaft Gleisdorf—Hartberg—Pöllau hat an den hohen Landtag eine Petition gerichtet um teilweise Umleitung des im Jahre 1910 fertiggestellten Detailprojektes des Bahnbaues Gleisdorf—Pischelsdorf—Hartberg. Durch diese Umtrassierung soll dreierlei erreicht werden. Erstens soll die Bahnstrecke wesentlich abgekürzt werden, zweitens soll eine Reihe von Tunnels und Viadukten erspart werden, wodurch der Bahnbau bedeutend verbilligt wird, und drittens soll die Bahnstrecke unter Bedachtnahme auf elektrischen Betrieb geführt werden. Laut Mitteilung des Landes-Eisenbahnamtes stellen sich die Kosten dieser Trassenrevision auf 270.000 K. Die Eisenbahngesellschaft stellt nun an den hohen Landtag die Bitte, daß gegen seinerzeitige Verrechnung an den steiermärkischen Landesrat beziehungsweise gegen Erfolge von Stammaktien zum Nennwert dieser Gesellschaft ein Betrag von 50.000 K zur Durchführung dieser Trassenrevision aus Landesmitteln bewilligt wird, und zwar in der Weise, daß diese Gesellschaft ermächtigt wird, den durch den Landesrat in der Gemeindeparkasse Graz bereits erlegten Betrag von 36.539 K 48 h zu beheben, und zweitens einen weiteren Betrag von 13.460 K 52 h imbaren aus dem Landeschatz entnehmen zu dürfen. Der Eisenbahnausschuß stellt folgenden Antrag (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Petition Nr. 96 der Eisenbahngesellschaft Gleisdorf—Hartberg—Pöllau wegen Umtrassierung der Bahn Gleisdorf—Pischelsdorf—Hartberg, wozu ein Kostenbeitrag von 13.460 K 52 h aus Landesmitteln angesprochen wird, wird entsprochen."

Ich bitte das hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Jetzt kommen wir zum Punkt 14, das ist der mündliche Bericht des Finanz- und Gemeindeausschusses über den Antrag der Abgeordneten Prisching, Dr. Klusmann, Pongraz und Genossen, Beilage Nr. 520, betreffend die Übernahme der Haftung des Landes Steiermark für das durch die Stadtgemeinde Graz bereits aufgenommene Darlehen von 13.000.000 K für den Bau von Notwohnungen.

Berichterstatter des vereinigten Finanz- und Gemeindeausschusses Ing. Paul (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Der steiermärkische Landesrat hat auf Grund einer Mitteilung des Stadtrates Graz, daß die Kosten für den Bau von 400 Holzwohnungen, welche für Vertriebene bestimmt sind, nicht 13 Millionen, sondern 21 Millionen Kronen betragen, bereits am 27. Februar 1920 beschlossen, dem Landtage den Antrag auf Übernahme der Haftung für die Verzinsung und Amortisation des von der Stadtgemeinde Graz aufzunehmenden Kapitals von 21 Millionen Kronen gemeinsam mit dem Staate zu übernehmen.

Vor Stellung eines diesbezüglichen Antrages an den Landtag hat die Stadtgemeinde Graz bei dem österreichischen Kreditinstitute für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten in Wien bereits ein Darlehen von 13 Millionen Kronen aufgenommen. Es lag daher dem im Landtage in seiner Sitzung am 17. Juli 1920 behandelten Berichte die Auffassung zugrunde, daß das erwähnte Kreditinstitut nur mehr für die weitere erforderliche Bau Summe von 8 Millionen Kronen die Haftungsübernahme von Seite des Landes verlange und erstreckt sich der Beschluß des Landtages auch nur auf diesen Betrag.

Nun aber, hat sich nachträglich herausgestellt, daß dieses Unternehmen die Flüssigstellung der 8 Millionen Kronen davon abhängig macht, daß das Land Steiermark gemeinsam mit dem Staate auch die Haftung über das bereits aufgenommene Darlehen von 13 Millionen Kronen übernimmt, demnach dem Beschlusse des Landesrates vom 27. Februar 1920 vollinhaltlich entsprochen wird.

Die Übernahme der Haftung erscheint deshalb nicht bedenklich, da die Stadtgemeinde Graz durch Einhebung von Zinshellern im weitgehendsten Maße für die Bedeckung der Gesamtsumme Vorsorge getroffen hat. Die Antragsteller, die Herren Abgeordneten Prisching, Dr. Klusmann, Pongraz und Genossen stellten daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Das Land übernimmt solidarisich mit dem Staate die Haftung als Bürge und Zahler für das von der Stadtgemeinde Graz für den Bau von Notwohnungen beim österreichischen Kreditinstitute für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten in Wien bereits aufgenommene Darlehen von 13 Millionen Kronen samt Nebengebühren.“

Diesem Antrag hat der vereinigte Finanz- und Gemeindeausschuß zugestimmt und ich bitte auch das hohe Haus, ihn anzunehmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Punkt 15 der Tagesordnung fällt aus. Wir gelangen daher zu Punkt 16, das ist der mündliche Bericht des Finanz- und Gemeindeausschusses über den Antrag der Abgeordneten Anton Pichler und Genossen, Beilage Nr. 433, auf Abänderung des § 11 der Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1876, Zl. 19.667, betreffend die Errichtung des steiermärkischen Landeserschulfonds.

Berichterstatter des vereinigten Finanz- und Gemeindeausschusses Gföller (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Die Abgeordneten Anton Pichler und Genossen haben einen Antrag auf Abänderung des § 11 der Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1876, Zl. 19.667, II. Abteilung, im Landesgesetzblatt Nr. 35 aus 1876, betreffend die Errichtung des steiermärkischen Landeserschulfonds gestellt. Aus der Begründung des Antrages ist zu entnehmen, daß die Tendenz des Antrages dahin geht, daß eine Umänderung dergestalt vorgenommen werden soll, daß die 7prozentigen Zuschüsse der Bezirke zum Landeserschulfonds nicht mehr von der Gesamtsumme der Vorschreibung, sondern von der Gesamtsumme der tatsächlich gezahlten Steuer gerechnet werden. In der Begründung des Antrages ist ferner ausgeführt, daß sich in der Praxis Unzukömmlichkeiten durch die bisherige Berechnungsart ergeben haben. Es wird weiters darauf hingewiesen, daß unter dem jetzigen Berechnungsmodus besonders größere Industriegemeinden leiden, indem es vorkommt, daß sehr große Schwankungen zwischen der Vorschreibung und den tatsächlich gezahlten Steuern bestehen. Schließlich wird noch darauf verwiesen, daß schon im Jahre 1895, glaube ich, eine Eingabe der damaligen Bezirksvertretung Leoben gemacht wurde und daß der damalige Landeserschulfonds versprochen hat, daß diese Zuschüsse in der gewünschten Weise, das heißt nach der wirklich eingezahlten Steuer berechnet werden.

Leider ist das bis heute noch nicht durchgeführt worden, weshalb die Gefertigten diesen Antrag gestellt haben. Der Finanz- und Gemeindevorstand hat sich mit diesem Antrage beschäftigt und empfiehlt ihn in folgender Weise zur Annahme (liest):

„Der folgende Antrag wird dem Landesrate zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den § 11 der Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1876, Zl. 19.667, II. Abteilung, im Landesgesetzblatt Nr. 35 aus 1876, in Übereinstimmung mit dem § 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1876, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 24, betreffend die Errichtung eines Landeserschulungsfonds für das Land Steiermark abzuändern, wie folgt:

Die nach § 5 des Landesgesetzes vom 5. Juni 1876 von den Bezirkskassen zu leistenden Zuschüsse sind statt von der Gesamtsumme der Vorschreibung an direkten Steuern von der sich ergebenden Gesamtsumme von eingezahlten direkten Steuern zu berechnen.“

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Den nächsten Punkt der Tagesordnung bilden der

mündliche Bericht des Landeskulturausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 426, betreffend den Gesetzentwurf über die Neuordnung und Sicherung der auf Grund des kaiserlichen Patentgesetzes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechte und der mündliche Bericht des Landeskulturausschusses über das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Agrarbehörden zur Behandlung der nach dem kaiserlichen Patentgesetz vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte, Beilage Nr. 141.

Berichterstatter des Landeskulturausschusses Gafz (von der Rednerbühne): Hohes Haus! In der Frage der Neuordnung und Sicherung der regulierten Holz-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechte ist es zwischen den Parteien zu einem Einverständnis gekommen. Ich habe Ihnen das Ergebnis hier vorzulegen:

Sämtliche Parteien des Landtages unterbreiten einverständlich dem Landtage folgenden Antrag (liest):

„Die schwerwiegendsten Bedenken, die sich im Laufe der Beratung durch die zuständigen Landtagsausschüsse ergeben haben, haben den Landtag bewogen, die Beschlussfassung bis zum Zusammen-

tritte des neuen Landtages (es wird dies ja ehestens nach den Wahlen der Fall sein) zu verschieben.

Die Zwischenzeit ist dazu zu benützen, um eine Kommission, bestehend aus 4 Landtagsabgeordneten, 2 Vertretern der steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft, 2 Vertretern aus dem Stande der Verpflichteten, 2 Vertretern aus dem Stande der Berechtigten, 1 Vertreter des steirischen Forstvereines, 1 Vertreter des Vereines steirischer Waldbesitzer, 1 Vertreter der Landeskommision für agrarische Operationen und dem Direktor der höheren Landesforstlehranstalt in Bruck a. d. M. und außerdem dem zuständigen Referenten des Landesrates zusammenzuberufen, um die Möglichkeit zu schaffen, daß noch der jetzt bestehende Landesrat ein entsprechendes Gesetz vorlegen kann.“

Gleichzeitig wurde von den Parteien vorgeschlagen, daß Herren namhaft zu machen sind, welche in diese Kommission zu wählen wären, und zwar von Seite der Christlichsozialen Abgeordneter Gafz, von Seite des Bauernbundes Abgeordneter Hartleb, von Seite der Sozialdemokraten Abgeordneter Gföller und von Seite der deutschdemokratischen Partei Abgeordneter Dr. Dantine. Ich bitte um die Annahme des Antrages.

(Der Antrag des Landeskulturausschusses wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zum

mündlichen Bericht des Landeskulturausschusses über den Antrag der Abgeordneten Thoma, Hartleb, Rainer, Schreckenhal und Genossen, Beilage Nr. 432, betreffend die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden.

Berichterstatter des Landeskulturausschusses Thoma (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe namens des Landeskulturausschusses zu berichten über den Antrag der Abgeordneten Thoma und Genossen, betreffend die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, welcher Antrag in folgender Fassung vom Landeskulturausschusse dem Landtage zur Beschlussfassung unterbreitet wird (liest):

„Der hohe Landtag wolle den in Beilage Nr. 146 zu den stenographischen Berichten der provisorischen Landesversammlung enthaltenen Gesetzentwurf über die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden beschließen. Der Landesrat wird ermächtigt, allfällige notwendig werdende unwesentliche Änderungen im Gesetzestext selbst vorzunehmen.“

Die Beilage Nr. 146 zu den stenographischen Berichten der provisorischen Landesversammlung liegt heute im hohen Hause auf; ich glaube wohl von der Verlesung der einzelnen Paragrafen Abstand nehmen zu können. Sollte dies aber gewünscht werden, so werde ich dies selbstverständlich nachfragen.

Die Frage der Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden bildet schon lange eine Forderung, die nicht nur in der jetzigen Zeit erhoben wurde, sondern auch schon in früherer Zeit die gesetzgebenden Körperschaften beschäftigt hat. Ich erinnere daran, daß bereits im Jahre 1904 ein Gesetz im Landtage beschlossen wurde, das aber aus unbegreiflichen Gründen die kaiserliche Sanction nicht erhalten hat. Der provisorischen Landesversammlung wurde nun neuerdings ein Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgelegt, welcher aber in der provisorischen Landesversammlung nicht mehr zur Verhandlung gekommen ist. Im Vorjahre wurde nun die Frage der Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte wieder angeregt und ist nunmehr in ein Stadium getreten, welches die Möglichkeit schafft, diesen jedenfalls dem Zuge unserer Zeit nicht mehr entsprechenden Zustand aufzuheben. Ich bitte das hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

Abgeordneter Resel: Hoher Landtag! Zweifellos ist die Frage, die in der Vorlage behandelt wird, eine zeitgemäße. Ich glaube aber auch die Regelung der Jagdverhältnisse ist eine dringende; trotzdem aber glaube ich, daß es nicht angebracht wäre, die Vorlage in der Form, wie sie uns vorliegt, Gesetz werden zu lassen, und zwar deshalb, weil sie eine Reihe von gesetzestechinischen Mängeln aufweist und weiters die Frage aufgeworfen werden muß, ob es angeht, daß die Frage der Jagdreservate getrennt von der Regelung der Jagdrechte überhaupt zu behandeln ist. Ich verweise auch darauf, daß seitens der Staatsregierung eine Vorlage, betreffend die Neuregelung der Jagdgesetzgebung, an die Landtage verschickt wurde, welche auch dem Landesrate vorliegt, und daß auch wegen der Schaffung eines neuen Jagdgesetzes eine Reihe von Erhebungen, die auch die Aufhebung der Jagdreservate betreffen, eingeleitet wurden. Mit der Aufhebung der Jagdreservate wäre nicht ausgeschlossen, daß neue Eigenjagdgebiete entstehen, während die uns von der Staatsregierung übermittelte Vorlage die Aufhebung der Eigenjagdgebiete vorsieht. Dieses Gesetz würde aber eine unfruchtbare Arbeit machen. Dazu kommt, daß, wenn die Eigenjagdgebiete aufgehoben würden, auch ein Großteil der Jagdreservate überhaupt beseitigt würden. Ich bemerke, daß die Vorlage, die

heute zur Behandlung beantragt wird, mir seinerzeit als Referenten des Landesrates in dieser Angelegenheit überwiesen wurde und daß ich auf diese Vorlage daraufgeschrieben habe: „Ist zusammen mit der Jagdgesetzgebung zu regeln.“ Das ist nicht nur meine Überzeugung, daß die Aufhebung der Jagdreservate zusammen mit der Jagdgesetzgebung zu behandeln ist, sondern auch die Meinung der Parteigenossen des Herrn Berichterstatters. Ich möchte darauf verweisen, daß in der konstituierenden Nationalversammlung seitens des Herrn Abgeordneten S f o d e r ein Antrag eingebracht wurde auf Aufhebung der Eigenjagden und der Jagdreservate. Daß diese Meinung und dieser Antrag nicht vielleicht im Augenblicke entstanden ist, geht daraus hervor, daß in einer späteren Zeit noch ein zweiter Antrag desselben Herrn Abgeordneten überreicht wurde, der eine Art Ergänzung zum ersten bildet und der ebenfalls die Aufhebung der Eigenjagden und Jagdreservate verlangt.

Nun, meine Herren, aus dem Gesagten ergibt sich, daß es ein Fehler wäre, ein Gesetz zu beschließen, welches nur von einer ganz kurzen Geltungsdauer sein könnte, nicht einmal von so langer Geltung, daß es überhaupt wirksam würde, weil es durch die Jagdgesetzgebung überholt werden würde. Ein Fehler wäre es auch, eine Vorlage zu beschließen, die gesetzestechinische Mängel in einer Art aufweist, die große Verwirrung herbeiführen müßte. In der Vorlage der Staatsregierung ist die entgeltliche Ablösung der Jagdreservate beantragt. Der Antrag der Parteigenossen des Herrn Abgeordneten T h o m a in der Nationalversammlung sieht aber die unentgeltliche Ablösung der Jagdreservate vor. Außerdem heißt es im Antrage: „Die Jagdreservate sind dann entgeltlich abzulösen, wenn sie ursprünglich von dem Betreffenden entgeltlich hergestellt wurden.“ Das ist nur dann der Fall, wenn der Vergleich auf Grund des kaiserlichen Patentgesetzes vom Jahre 1853 geschlossen wurde, aus welchem der größere Teil der Jagdvorbehalte stammt. Wir wissen nun, daß sich der Begriff, ob das Jagdreservat entgeltlich oder unentgeltlich gegeben wurde, nicht genau feststellen läßt und daß es daher auch nicht möglich wäre, festzustellen, ob die Ablösung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen soll. Ich erlaube mir nun, in Anbetracht der von mir kurz angeführten Gründe, zu beantragen,

„daß die Vorlage von der Tagesordnung abgesetzt und dem Landesrate mit dem Bedenken zugewiesen wird, dieselbe zusammen mit der Schaffung eines Jagdgesetzes zu behandeln.“

Landesrat Riegler: Hohes Haus! Daß die Aufhebung beziehungsweise Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden eine unbedingte Notwendigkeit ist, darüber sind wir nicht im geringsten Zweifel, doch ist die Anschauung gewiß erwägenswert, daß diese Aufhebung gleichzeitig mit der Regelung des Jagdwesens überhaupt erfolgen soll. Die Regierung hat uns mit dieser Vorlage auch bereits eine Vorlage bezüglich der Regelung des Jagdwesens überhaupt vorgelegt; bezüglich der Aufhebung der Jagdreservate hat der Landesrat das statistische Landesamt beauftragt, entsprechende Erhebungen zu pflegen, welche jedoch bis heute noch nicht abgeschlossen sind und, so weit ich über diese Erhebungen informiert bin, stellte es sich heraus, daß die Aufhebung der bestehenden Rechte sich nicht so einfach darstellen wird, als wie es den Anschein hat, und deswegen ist es für uns zweckmäßig erschienen, daß wir diese Frage mit der Frage des Jagdwesens überhaupt in Verbindung bringen.

Ich möchte die Frage der entgeltlichen oder unentgeltlichen Ablösung unerörtert lassen, sowie auch die Frage, ob die Schaffung eines neuen Jagdgesetzes überhaupt noch eine Berechtigung hat oder nicht. Das sind Angelegenheiten, die in den Beratungen, die demnächst zu erfolgen haben, zu lösen sein werden. Dermalen bin ich der Anschauung, daß, so dringend ich es wünschen würde, die Lösung dieser Fragen vorzunehmen, daß es doch zweckmäßig sein wird — es kann sich ja nur um einen Zeitraum von einigen Wochen handeln, daß die Sache erledigt wird — heute die Sache zurückzustellen, um eine gründliche Regelung gleichzeitig mit der Regelung des ganzen Jagdwesens überhaupt vornehmen zu können.

Abgeordneter Jaklitsch: Hohes Haus! Aus den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Riegler ist zu entnehmen, daß bereits eine Vorlage über die Regelung des Jagdrechtes vorliegt. Ich glaube daher, daß es zweckmäßig sein wird, daß wir die Regelung der Jagdreservate und des ganzen Jagdwesens gemeinsam behandeln, und ich erlaube mir daher folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der Landesrat wird beauftragt, unverweilt eine, sowohl die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, als auch die Regelung der Jagdverhältnisse im allgemeinen betreffende Gesetzesvorlage auszuarbeiten und dem nächsten Landtage in seiner ersten Tagung zu unterbreiten.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abgeordneter Harleb: Ich möchte namens meiner Partei nur kurz auf die Sache eingehen und Ihnen

sagen, daß wir nicht der Ansicht sind, daß es besser wäre, wenn die Jagdreservate gemeinsam mit der ganzen Angelegenheit behandelt würden. Wir glauben, daß klarere Besitzverhältnisse geschaffen werden, wenn wir die Jagdreservate beseitigen; und außerdem sind wir nach alledem, was wir über das Jagdgesetz wahrnehmen konnten, der Meinung, daß es nicht so rasch zur Aufhebung der Eigenjagden kommen wird. Nun ist es aber das Verlangen der bauerlichen Bevölkerung, daß die Vorbehalte so rasch als möglich verschwinden sollen. Die Leute wollen nicht warten. Es schlägt auch nichts, wenn wir heute das beschließen. Kommt es bald dazu, daß das Jagdwesen geregelt wird, so wird deswegen keine Eigenjagd entstehen, kommt es aber noch lange nicht dazu, daß die Eigenjagden abgeschafft werden, dann kann man nichts machen und es müssen die Rechte zuerkannt werden, wie sie früher bestanden haben. Wir müssen dabei bleiben, daß die Vorlage in der Fassung, wie sie vorliegt, angenommen werden soll.

Landeshauptmann: Da sich niemand mehr zum Worte meldet, ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Thoma: Ich wollte nur zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Jaklitsch die Bemerkung einfügen, daß im Gegenstande ein Antrag des Landesrates bereits vorliegt, der dahin geht, der Landesrat möge beauftragt werden, die Regelung der Jagdverhältnisse zur Durchführung zu bringen.

Landeshauptmann: Es liegen außer dem Antrage des Referenten zwei weitere Anträge vor, und zwar ein Antrag des Herrn Landesrates Kessel, welcher den Antrag stellt, die Sache gemeinsam mit dem Jagdgesetze in Verhandlung zu ziehen und zweitens der Antrag des Herrn Abgeordneten Jaklitsch, welcher sich als Ergänzung des Antrages des Herrn Landesrates Kessel darstellt. Oder akkomodieren sich die beiden Herren Antragsteller?

Landesrat Kessel: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Jaklitsch ist weitergehend und beinhaltet dasselbe, was ich will, die Zuweisung an den Landesrat. Ich habe keine Ursache, meinen Antrag aufrecht zu erhalten.

Landeshauptmann: Ich bringe also den Antrag des Herrn Abgeordneten Jaklitsch zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit Stimmenmehrheit angenommen.

Es sind noch einige Dringlichkeitsanträge eingelangt. Zuerst kommt der

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Martha Tausk, Eilli Nemec und Genossen, Beilage Nr. 475, betreffend die Anwendung des Hausgehilfengesetzes (Gesetz über den Dienstvertrag der Hausgehilfen vom 26. Februar 1920, St.-G.-Bl. Nr. 101) auf Orte mit weniger als 5000 Einwohnern

zur Verhandlung. Die Frau Antragstellerin erhält das Wort, aber nur zur Begründung der Dringlichkeit.

Abgeordnete Tausk: Hohes Haus! Die Dringlichkeit des Antrages ist schon dadurch begründet, daß er schon seit dem 13. Juli dem hohen Hause vorliegt. Alle Abgeordneten haben Gelegenheit gehabt, den Antrag zu studieren, er ist im Ausschuß auch beraten worden und die Berichterstattung ist auf die heutige Sitzung gestellt worden. Der Umstand, daß der Herr Berichterstatter heute von der Sitzung weggeblieben ist — ich will ja glauben, daß ihn dringendere Gründe als die Verschleppung des Antrages hiezu bewogen haben — kann für uns keinen Grund bilden, diesen so berechtigten Antrag zu verschleppen. Tausende warten auf die Regelung der Dienstverhältnisse. Wenn nur eines der Mitglieder des hohen Hauses unter solchen Verhältnissen und unter einem solchen Drucke, wie ihn die alte Gesindeordnung für die Hausgehilfen bildet, leben müßte, jeder würde die Dringlichkeit des Antrages mit ganzer Seele begreifen. Er würde begreifen, daß dieses Gesetz geschaffen werden muß und daß die alte Gesindeordnung durch ein neues Gesetz ersetzt werden muß. Wir fordern, daß dieser Landtag dieses so wichtige Gesetz heute noch verabschiedet.

Landeshauptmann: Ich bemerke, daß der Herr Berichterstatter, Herr Abgeordneter Riemer, krank ist. Hat jemand zur Dringlichkeit etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich die Dringlichkeit zur Abstimmung. Wer für die Dringlichkeit ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. (Geschlacht.) Die Dringlichkeit ist hinreichend unterstützt. Jetzt frage ich, ob jemand in meritorischer Hinsicht das Wort wünscht.

Abgeordnete Rudel-Jeynek: Hohes Haus! Wir stehen auf dem Standpunkt der gründlichen Durchberatung solcher Gesetze, besonders, da wir wissen, welche ganz bedeutenden Schwierigkeiten gerade dieses Gesetz in Wien hervorgerufen hat. Solange nicht statistische Feststellungen vorliegen, aus welchen wir ermessen können, welche Wirkungen dieses Gesetz auf dem Lande hervorrufen würde, besonders mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Diensthöten,

beantragen wir die Verweisung der Vorlage zum Studium an den Landesrat.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort?

Abgeordnete Tausk: Ich bin sehr erstaunt, daß die Frau Vorrednerin, Frau Abgeordnete Rudel-Jeynek, wünscht, daß der Antrag nochmals studiert werden soll. Das ist eine überflüssige Sache. Der Antrag bringt nicht einen Gesetzesentwurf, der meiner Phantasie oder den kühnen Wünschen der steirischen Hausgehilfen entsprungen ist, sondern er verlangt nicht mehr als das, was in der Nationalversammlung bereits beschlossen worden ist, wo genug Konzessionen an die Christlichsozialen gemacht wurden, so daß dieses Gesetz auch auf alle Orte Steiermarks mit weniger als 5000 Einwohnern Anwendung finden kann. Wenn eingewendet wird, daß das Hausgehilfengesetz nur für Städte und Orte mit über 5000 Einwohnern gemacht wurde, so möchte ich erwidern, daß man damals im Auge hatte, die Landarbeiter auszunehmen. Was die Landarbeiter betrifft, so sollen ihre Arbeitsverhältnisse durch die Landarbeiterordnung geregelt werden. Dieser Antrag enthält aber ohnedies den Vorbehalt, daß das Hausgehilfengesetz nur für alle jene gelten soll, welche ausschließlich oder vorwiegend Hausarbeiten leisten. Es kann doch zum Beispiel eine Köchin bei einem Notar oder Arzt, eine Erzieherin, ein Stubenmädchen, nicht unter die Landarbeiterordnung gestellt werden. Es wäre ein Problem, das nicht zu lösen wäre, wenn Sie die Landarbeiterordnung zuschneiden wollten auf solche Hausgehilfen, die in kleinen Orten beschäftigt sind. Außerdem mag den Abgeordneten in der Nationalversammlung vorgeschwebt haben, daß die Kompetenz der Landtage respektiert werden soll. Es hat einen großen Kompetenzstreit gegeben und die Landtage haben diese Kompetenz für sich reklamiert. Man hat es daraufhin den Landtagen überlassen, ein Hausgehilfengesetz zu erlassen für alle Orte mit weniger als 5000 Einwohnern. Es liegt in der Kompetenz des Landtages, eine solche Hausgehilfenordnung für Städte und kleine Orte, die weniger als 5000 Einwohner haben, zu erlassen. Nun, da bleibt Ihnen folgende Möglichkeit offen: Sie können ein besseres Gesetz machen, das den Hausgehilfen größere Freiheiten und mehr Rechte einräumt. Das werden Sie nicht machen wollen. Sie, das heißt die Vertreter Ihrer Partei, haben schon in der Nationalversammlung unseren Forderungen sehr viel Widerstand entgegengesetzt. Dann bleibt noch die Möglichkeit offen, ein schlechteres Gesetz zu machen. Wenn Sie das wollen, dann sagen Sie ehrlich, Sie

wollen ein schlechteres Gesetz machen und Sie wollen in allen Orten mit weniger als 5000 Einwohnern die Rechte der Hausgehilfen beschneiden und sie unterdrücken. Dann entsteht folgende Komplikation: In Orten unter 5000 Einwohnern wird für die Hausgehilfen ein ungünstigeres Gesetz gelten, in Orten mit mehr als 5000 Einwohnern wird das humane, in der Nationalversammlung beschlossene Gesetz in Geltung stehen. Wenn nun ein Mädchen mit der Familie des Dienstgebers von einem Orte mit mehr als 5000 Einwohnern in einen Ort mit weniger als 5000 Einwohnern übersiedelt, so wird sie einem anderen Gesetz unterstehen als in dem früheren Dienstorte. Noch schlechter wird es sich stellen, wenn die Mädchen den Dienstplatz wechseln. Dann werden die Orte mit weniger als 5000 Einwohnern keine Gehilfinnen bekommen können. Wenn die Köchinnen, Stubenmädchen und Hausgehilfinnen begreifen werden, daß in den größeren Orten ein humaneres Gesetz in Geltung ist, dann wird eine Flucht aus den kleinen Orten erfolgen. Wenn Sie kein besseres Gesetz machen wollen und kein schlechteres machen können, so bleibt Ihnen nichts übrig, als das selbe Gesetz zu machen. Wenn die Frau Abgeordnete Rudel-Zejnek verlangt, daß man dieses Gesetz studieren solle, so stellt sie ihr eigenes Licht unter den Scheffel. Sie hat selbst über dieses Gesetz so oft gesprochen in Versammlungen, in der „Harmonie“, und sie hat manche Verbesserungen für ihre Partei reklamiert, und heute möchte sie von uns die Naivität verlangen, daß wir glauben, daß sie das Gesetz erst studieren müsse. Ich kann nichts anderes tun, als an Ihre Einsicht und politische Klugheit appellieren und Sie bitten, den Antrag anzunehmen.

Abgeordnete Rudel-Zejnek: Hohes Haus! Ich glaube nicht, daß wir den Ehrgeiz haben, schlechtere Gesetze zu machen, sondern wir haben als Volkspartei den Ehrgeiz, Gesetze zu machen, die voll berechtigt und richtig sind. Wir müssen, wenn wir von der Flucht der Diensthofen vom Lande sprechen, auch die Landbevölkerung ins Auge fassen. Wir dürfen nicht die bauerlichen Leute am Lande durch die Wirkung eines solchen Gesetzes derart schädigen, daß sie nicht in der Lage sind, einen Diensthofen zu erhalten. Es erscheint zweckmäßig, wenn die Diensthofen warten, bis die städtische Gesindeordnung durchgeführt wird und wir in der Lage sind, auch für die landwirtschaftlichen Diensthofen ein entsprechendes Gesetz zu schaffen. Auf diesem Standpunkte bleiben wir und bitten nach wie vor um die Rückverweisung dieser Vorlage an den Landesrat.

Abgeordneter Jenz: Meines Erachtens haben sich (Zwischenruf auf sozialdemokratischer Seite: „Wollen Sie ein Gesetz für die Pfarrersköchinnen machen?“) Wir sind so bescheiden, daß wir die hohe Gesetzgebung damit nicht plagen wollen. (Heiterkeit.) Meines Erachtens hat sich der Kernpunkt der Sache verschoben.

Das Hausgehilfennengesetz ist noch nicht sehr alt, und ich glaube, daß diejenigen, die dieses Gesetz geschaffen haben, noch alle am Leben sein dürfen, und damals, als dieses Gesetz vor wenigen Monaten geschaffen worden ist, hat man bezüglich der Anwendung eine Grenze gezogen, und ich glaube, es müssen doch diejenigen, die dieses Gesetz geschaffen haben, damals für diese Grenze einen Grund gehabt haben. (Zwischenrufe der Frau Abgeordneten Tausk.) Ich bitte, gnädige Frau, mich nicht fortwährend zu unterbrechen. Ein Grund muß dafür doch bestanden haben. Es dürfte doch ein Grund, der damals für die Beschränkung bestanden hat, nach so kurzer Zeit nicht hinfällig geworden sein, und wenn von der Antragstellerin die Ausdehnung des Gesetzes jetzt restlos gefordert wird und die vor wenigen Monaten bestandenen Gründe beseitigt werden sollen, so glaube ich, ist dabei dasjenige noch nicht festgestellt, was mit dieser Grenze erreicht werden sollte, nämlich, daß das Gesetz, wenn es restlos auf alle Orte ausgedehnt wird, verderbliche Wirkungen hervorrufen könnte, und diese verderbliche Wirkung soll durch diese Grenze verhindert werden.

(Abgeordneter Hammerstorfer: „Dann sollte man sich tummeln, daß die Landarbeiterordnung gemacht wird!“) Das ist eine andere Sache. (Abgeordneter Hammerstorfer: „Sie hängt doch mit dieser Sache eng zusammen!“) Bleiben wir doch bei dieser Sache. Es dürfte doch den allermeisten bekannt sein, daß die Verhältnisse in der Stadt und in den größeren Orten nicht ganz gleich sind denen in kleineren Orten, und je kleiner die Orte werden, desto mehr ändern sich die Verhältnisse, sowohl die Lebensverhältnisse als auch die Lebensgewohnheiten, und zwar nicht immer zum Schlechteren. Und an diesen Lebensgewohnheiten auf dem Lande nehmen auch die Hausgehilfinnen teil. Die Verhältnisse auf dem Lande sind vielfach patriarchalischer als in der Stadt. (Abgeordneter Lindner: „In den Pfarrhöfen, aber sonst nicht!“) Ich sage ja nicht durchwegs, sondern im allgemeinen. Ich glaube, wir alle müssen uns auf den Standpunkt stellen, daß einzelne Erscheinungen und einzelne Ausnahmen für die Bedeutung einer Sache nicht maßgebend sein können. Die Verhältnisse auf dem Lande und in der Stadt sind im großen und ganzen verschieden,

nicht in jedem Falle zum Nachteil der Hausgehilfinnen, und wenn das Gesetz auf alle Orte angewendet würde, so könnte ein Wandel des Gesetzes vielfach zum Nachteil der Hausgehilfinnen ausschlagen. (Widerspruch seitens der Sozialdemokraten. — Abgeordneter G a s s: „Lassen Sie doch diese Dummheiten! Das ist eine ernste Angelegenheit!“ — Zwischenrufe bei den Sozialdemokraten.)

Landeshauptmann (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte, den Redner nicht immer zu unterbrechen.

Abgeordneter Jenz (fortfahrend): Ich bitte, nicht jeden Gegenstand hereinanzuziehen! Es handelt sich um eine sehr ernste Angelegenheit. (Auf: „Sehr richtig!“) Lassen Sie mich doch zu Ende sprechen. Ich habe mich nicht für die Verschleppung ausgesprochen. (Abgeordneter Suppanz: „Wenn Sie dafür sind, werden wir Sie beglückwünschen!“) Ich habe gesagt, es handelt sich um die Prüfung, welche Wirkungen das Gesetz auslösen könnte, und der Antrag der Frau Abgeordneten R u d e l - J e n n e k geht nicht darauf hinaus, das Hausgehilfennengesetz aufzuheben und zu verschlechtern, sondern mit Bedacht und Gewissenhaftigkeit die Wirkungen zu überprüfen, welche die restlose Anwendung des Gesetzes hervorrufen könnte. Denn, wenn Gründe noch vor wenigen Wochen bestanden haben, so muß geprüft werden, ob diese Gründe noch vorhanden sind. Im Antrage steht darin, daß diese Gründe in der Gesamtheit zu überprüfen sind und schließe ich mich dem Antrage der Frau Abgeordneten R u d e l - J e n n e k, die Sache dem Landestrate zur Überprüfung zu überweisen, an.

Abgeordnete Tausk: Frau Abgeordnete R u d e l - J e n n e k hat unter Umgehung der ausdrücklichen Bestimmung, die im Antrage enthalten ist, darauf verwiesen, daß für die Landarbeiter andere Bedingungen und Arbeitsverhältnisse maßgebend sind, als für die Hausgehilfinnen. Ich wiederhole, daß es sich in meinem Antrage absolut nicht um die Landarbeiter handelt, da ich damit der Regelung der Landarbeiterfrage absolut nicht vorgreifen will. Ich habe betont, daß das Landarbeitergesetz nicht wird auf Köchinnen, Erziehenden, Stubenmädchen, die als Hausgehilfinnen am Lande bei Notaren, Ärzten oder Kaufleuten tätig sind, zugeschnitten werden können, sondern es müßte jedenfalls dafür gesorgt werden, daß für solche Hausgehilfinnen ein Hausgehilfennengesetz gilt. Was mich aber wundert, ist, daß Herr Abgeordneter Pfarrer J e n z von den Gründen nichts gehört hat, die die Nationalversammlung zu dieser Grenze bewogen habe. Ich habe gesagt, daß da verschiedene Gründe maßgebend waren, Erstens einmal war es ein Kompetenz-

streit in der Nationalversammlung und man hat eben den Landtagen etwas übergelassen. In unsere Kompetenz fällt nun die Hausgehilfennengesetzgebung für Orte mit weniger als 5000 Einwohnern. Worauf sollen wir denn noch warten? Es hat sich seit der Beschlußfassung ja nichts geändert, damals hat es sich nur um einen Kompetenzstreit gehandelt. Aber noch schöner ist es, daß Herr Abgeordneter Kollege J e n z von der verderblichen Wirkung spricht, die das Hausgehilfennengesetz auf dem Lande haben könnte. Herr Abgeordneter J e n z hat sich niemals — all die vielen Jahre, ja Jahrzehnte hindurch — gekümmert um die verderblichen Wirkungen, die die alte, mittelalterliche Gesindeordnung gehabt hat. Die haben Sie nicht erschüttert, die haben Sie ruhig mitangesehen in Ihrer christlichen Nächstenliebe. Sie haben sich auch nicht als Seelsorger darum gekümmert, wie diese Menschen und unter welchen Verhältnissen sie leben. Herr Abgeordneter Pfarrer J e n z hat es auch für gut befunden auf die patriarchalischen Verhältnisse auf dem Lande hinzuweisen. Wenn wir diese nach jeder Hinsicht hätten, mit all dem, was damals war, als es noch patriarchalische Verhältnisse gegeben hat, so könnte man darüber reden. Aber all das ist verschwunden. Wir haben nicht mehr das Wohlwollen und auch nicht mehr den Schutz, den der Patriarch der Familie angedeihen ließ. Wir haben nur mehr die Sklaverei. Wo haben wir denn noch Patriarchen? Nicht einmal Sie selbst geben einen Patriarchen ab. Wenn Herr Abgeordneter Pfarrer J e n z sagt, es handle sich nur darum die Wirkungen dieses Gesetzes gewissenhaft zu überprüfen, so glaube ich, daß es sich gerade mit dem Gewissen am schlechtesten verträgt, auch nur eine Stunde lang die mittelalterliche Sklavereiordnung gelten zu lassen und man vielmehr trachten müßte so rasch als möglich den Hausgehilfinnen die Wohltaten des neuen Gesetzes, welches ja gewissenhaft geprüft und durchberaten wurde, zukommen zu lassen. Ich bitte meinen Antrag anzunehmen.

Abgeordneter Jenz: Ich empfinde es schmerzlich, daß meine sehr geschätzte Frau Nachbarin, Frau Martha Tausk, mit der ich stets im besten Einvernehmen zu leben bestrebt bin (Lebhafte Heiterkeit.) mich persönlich angreift. (Abgeordnete Tausk: „Das war kein Angriff!“) Ich bin nun 40 Jahre alt und gestehe, jetzt weiß ich erst was eine Enttäuschung ist. (Lebhafte Heiterkeit.)

Landeshauptmann: Ich bringe nunmehr den Antrag der Frau Abgeordneten R u d e l - J e n n e k zur Abstimmung. Wer dafür ist, wolle die Hand erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist angenommen.

(Widerspruch. — Landesrat Dr. Eisler: Ich bitte zur Abstimmung!)

Landesrat Dr. Eisler: Ich stelle den Antrag die Abstimmung zu wiederholen, weil wir absolut nicht imstande waren zu hören, worüber abgestimmt werden soll, über die Frage der Dringlichkeit, oder über den Antrag selbst.

Landeshauptmann: Ich habe zu bemerken, daß es unmöglich war, daß angenommen werden konnte, daß über die Dringlichkeit abgestimmt werde, nachdem über diese Frage bereits abgestimmt wurde. (Landesrat Dr. Eisler: „Wir haben einfach nichts gehört!“) Ich bitte für die fortwährenden Störungen kann ich nicht, ich habe mich bemüht, laut genug zu sprechen.

Es liegt seitens des Herrn Landesrates Dr. Eisler der Antrag vor, die Abstimmung zu wiederholen. Wer diesem Antrag zustimmen will, wolle die Hand erheben. (Geschlecht.) Dieser Antrag hat die Mehrheit. Nun kommen wir zu den Dringlichkeitsanträgen, und zwar hinsichtlich der Behandlung der Beilagen Nr. 456, 511, 512 und 513. Zum Worte hat sich Herr Abgeordneter Gföller gemeldet.

Abgeordneter Gföller: Es liegen dem hohen Hause noch die Beilagen 456, 511, 512 und 513 vor, über die bisher noch nicht verhandelt wurde. Über die Beilage 511 wurde bereits im Finanzausschuß verhandelt, während die anderen Beilagen noch nicht zur Verhandlung gekommen sind. Wenn wir uns die Vorlagen ansehen, so finden wir, daß es sich nur um lauter Jugendfürsorgemaßnahmen handelt. Ich meine, daß es sicherlich notwendig ist, für diese Angelegenheiten die dringliche Behandlung zu verlangen, und ich bitte daher um ihre Zustimmung zur dringlichen Behandlung dieser Anträge.

Landeshauptmann: Wenn keine Einwendung erhoben wird, so werde ich hinsichtlich der dringenden Behandlung über alle vier Punkte zusammen die Abstimmung einleiten.

(Die dringliche Behandlung wird beschlossen.)

Wir kommen nunmehr zur meritorischen Antragstellung hinsichtlich der Beilage Nr. 456.

Bericht des steiermärkischen Landesrates, wegen Übernahme der Erziehungsanstalt Neuberg der Landesstelle des Militär-Witwen- und Waisenfonds sowie für Kinderschutz und Jugendfürsorge in die Verwaltung des Landes Steiermark.

Abgeordneter Gföller (von der Rednerbühne): Hohes Haus! In der Beilage Nr. 456 handelt es sich um den Bericht des steiermärkischen Landesrates wegen Über-

nahme der Erziehungsanstalt Neuberg der Landesstelle des Militär-Witwen- und Waisenfonds sowie für Kinderschutz und Jugendfürsorge in die Verwaltung des Landes Steiermark. Aus der Begründung wäre nur zu entnehmen, daß schon im Jänner 1920 die Landesstelle des Militär-Witwen- und Waisenfonds um Übernahme der von ihr im Schlosse Neuberg bei Hartberg gegründeten Jugendfürsorgekolonie in die Verwaltung des Landes Steiermark angesucht hat. Diese Kolonie ist für Knaben im Alter von 12 bis 16 Jahren bestimmt, wurde im Jahre 1918 gegründet und im Anfang September mit einem Zöglingstande von 10 Kindern eröffnet und unterdessen bedeutend erweitert. Das Schloß Neuberg, dessen Überlassung sichergestellt wurde, ist im ersten und zweiten Stocke ganz für Anstaltszwecke eingerichtet und beherbergt dormalen 35 Zöglinge; 50 Zöglinge könnten im ganzen jetzt untergebracht werden. Aus dem übrigen, gedruckt vorliegenden Berichte ist ersichtlich, daß der Betrieb mit Erfolg geführt worden ist, daß aber der Militär-Witwen- und Waisenfonds nicht mehr in der Lage ist, den Betrieb in geeigneter Weise zu führen, weil es an den nötigen Mitteln mangelt. Schließlich stellt der Landesrat den folgenden Antrag, dem auch ich mich anschließe (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die von der Landesstelle des Militär-Witwen- und Waisenfonds, sowie für Kinderschutz und Jugendfürsorge im Schlosse Neuberg bei Hartberg errichtete Jugendfürsorge-Erziehungsanstalt wird in die Verwaltung des Landes Steiermark übernommen. Der Landesrat wird beauftragt, die diesbezüglichen Vereinbarungen mit der genannten Landesstelle durchzuführen und abzuschließen und hierüber dem Landtage zu berichten. In die Anstalt Neuberg ist nach deren anderweitigen Verlegung die Landes-Besserungsanstalt für weibliche Zöglinge aus Lankowitz zu verlegen und ist hierüber ebenfalls seinerzeit dem Landtage Bericht zu erstatten.“

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter Gföller, ich bitte zu Ihrem nächsten Dringlichkeitsantrag.

Abgeordneter Gföller (von der Rednerbühne): Die Beilage Nr. 511 beinhaltet den

Bericht des steiermärkischen Landesrates wegen Gewährung einer fortlaufenden Beihilfe zur Erhaltung und Fortführung der Knabenerziehungsanstalt des Grazer Schutzvereines in Waltendorf bei Graz.

Aus der Begründung ist ersichtlich, daß es sich um eine größere Anstalt handelt, die ebenso mit den

schweren Teuerungsverhältnissen zu rechnen hat, als dies bei anderen Anstalten der Fall ist. Auch sie ist daher durch die Teuerung schwer gefährdet und kann derselben nur dadurch begegnet werden, wenn der Anstalt vom Landtage eine entsprechende Subvention zugewilligt wird. Ich stelle daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Dem Grazer Schuhverein wird für das Jahr 1920 rückwirkend vom 1. Juli 1920 ein monatlicher Zuschuß von 15.000 K zu den Erhaltungskosten der Knabenerziehungsanstalt in Waltendorf gewährt.

2. Der Landesrat wird beauftragt, Verhandlungen wegen der Übernahme der Anstalt in die Verwaltung des Landes in die Wege zu leiten.

3. Der Landesrat hat sich bis zur Übernahme der Anstalt seinen Einfluß auf diese Organisation und auf die Verwaltung zu sichern.“

Ich bitte um die Annahme des Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Jetzt kommt der Dringlichkeitsantrag, Beilage Nr. 512. Ich bitte Herr Abgeordneter Gföller.

Abgeordneter **Gföller** (von der Rednerbühne): Die Beilage Nr. 512 beinhaltet den

Bericht des steiermärkischen Landesrates, betreffend die Gewährung von Beihilfen an Jugendfürsorgeanstalten.

In diesem Berichte handelt es sich um den Bericht über mehrere Ansuchen von privaten Jugendfürsorgeanstalten, um Beihilfen zur Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebes. Aus der Begründung selbst ist ersichtlich, daß es sich erstens um das Kinderasyl „Josefinum“ in Leoben handelt, zweitens um das „Marienheim“ in Stadtfegg, drittens um den „Kinderhort“ in Mürzzuschlag und viertens um das Dironeksche Waisenhaus in Graz. Aus der Begründung, die bei jedem einzelnen Punkte beigelegt ist, geht hervor, daß alle Anstalten, die für die Jugend äußerst wichtig sind, mit den Schwierigkeiten zu rechnen haben, die heute überall bestehen, und daß alle, denen eine größere öffentliche Bedeutung zukommt, jetzt auch vom Staate eine Unterstützung erhalten haben, was ein Beweis ist, daß diese Anstalten ihrem Zwecke entsprechen. Ich stelle daher den Schlußantrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Dem Kinderasyl „Josefinum“ in Leoben wird zur Deckung des Gebärungsabganges eine Aushilfe von 10.000 K gewährt.

2. Der katholischen Frauenorganisation in Graz wird für den Betrieb der Mädchenerziehungsanstalt „Marienheim“ eine monatliche Beihilfe von 2000 K für das Jahr 1920 bewilligt.

3. Der Kinderhort in Mürzzuschlag des Arbeitervereines „Kinderfreunde“ und

4. das „Dironeksche Waisenhaus“ in Graz erhalten zur Deckung ihrer Gebärungsabgänge eine außerordentliche Beihilfe von je 15.000 K.“

Ich bitte um die Annahme dieser Anträge.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter Gföller, ich bitte nunmehr den letzten Dringlichkeitsantrag.

Abgeordneter **Gföller** (von der Rednerbühne): Die Beilage Nr. 513 betrifft den

Bericht des steiermärkischen Landesrates, betreffend die Gewährung einer Beihilfe zu den Betriebskosten des Kinder- und Jugendheimes in St. Radegund.

Der Verband der Krankenkassen von Steiermark und Kärnten hat in St. Radegund ein Kinder- und Jugendheim in Betrieb genommen, in welchen 85 bis 100 schulpflichtige Kinder und 25 bis 30 Jugendliche im Alter bis zu 16 Jahren untergebracht waren. Zur Aufnahme sind nur solche Kinder gelangt, welche unbedingt erholungsbedürftig waren und schwere ärztliche Befunde aufwiesen. Ein Teil der Kosten wurde von den Angehörigen, der größere Teil jedoch durch außerordentliche nicht statutenmäßige Zuschüsse der Krankenkassen aufgebracht. Trotzdem ergab sich ein Betriebsabgang von 12.000 K und der Krankenkassenverband bittet nun um eine Beihilfe von 8000 K. Nachdem bei dieser Anstalt ebenso wie bei anderen das öffentliche Interesse im hervorragenden Maße gegeben ist, stelle ich den Antrag (liest):

„Dem Landesverbande der Krankenkassen von Steiermark und Kärnten wird zum Zwecke der teilweisen Deckung der Betriebsabgänge für das Kinder- und Erholungsheim in St. Radegund eine Beihilfe im Betrage von 8000 K bewilligt.“

Ich bitte diesen Antrag anzunehmen.

Landesrat Wastian: Hohes Haus! Wir haben nunmehr aus einer Reihe von Vorlagen, über die der Herr Kollege Gföller berichtet hat, ersehen, wie das Land auf dem Gebiete der Jugendfürsorge arbeitet, und es hat sich schon jetzt ganz klar erwiesen, welche vortreffliche Einrichtung unser Landes-Jugendamt ist. Freilich werden alle die weitausgreifenden Bestrebungen der vorbeugenden und heilenden Jugendfürsorge,

die begreiflicher Weise viel Geld verschlingen und reichlich Arbeit kosten, unwirksam bleiben, wenn nicht auch eine sittliche Erneuerung in den Erwachsenen vor sich geht. In einer Gesellschaft, in der Arbeitscheu, unerfättliche Vergnügungs- und Genußsucht, roher Verkehrston, Auflehnung gegen alle Autorität herrschen, in der es oben und unten an Selbstzucht fehlt, in der das allgemeine Schiebertum jeder Moral den Fangstoß gibt, in einer solchen Gesellschaft muß natürlich die Kinderzucht böß im Argen liegen. Die Werturteile, die die Kinder vor sich sehen, sind ja sehr mitentscheidend. Unser Jugendamt, das sich in so vielgestaltiger Form unseres Nachwuchses annimmt, braucht, wie ich an dieser Stelle schon einmal hervorheben mußte, dringend einer entsprechenden Unterbringung. Schon damals habe ich auf das alte Gebärdhaus vor dem Paulustore hingewiesen. Dieses für unsere Jugendfürsorgearbeit in hohem Maße geeignete Gebäude ist grundbücherlich Eigentum des Landes, wird uns also sofort die nötigen Räume bieten können. Es liegt, wie ich weiß, eine ausdrückliche Erklärung der Staatsregierung vor, die unser Besitzrecht feststellt. Dieses alte Gebärdhaus will nun, wie ich heute hörte, das Staatsamt für Justiz für sich in Anspruch nehmen und in jenen Vertrag eintreten, den der frühere Landesausschuß seinerzeit mit dem Militärärar abgeschlossen hat. In diesem Vertrag wird eine 25jährige Miete vorgesehen, nach deren Beendigung das Militärärar ins Eigentum tritt. Die Verhältnisse haben sich aber grundstürzend geändert, und deswegen müssen wir darauf bestehen, daß der Landesrat mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln sofort einsetzt, damit das Besitzrecht des Landes gewahrt bleibt und das alte Gebärdhaus so rasch als möglich unser Landes-Jugendamt mit allen ihm angeschlossenen Einrichtungen beherbergt.

Landesrat Prisching: Anschließend an die Ausführungen meines Herrn Vorredners teile ich mit, daß mir die Kunde, daß das Staatsamt für Justiz seine Hand auf das Gebärdhaus legen will, heute zu Ohren kam. Ich habe mit den maßgebenden Faktoren gesprochen und werden wir im Landesrate beantragen, mit dem Justizamte kurzen Prozeß zu machen, weil es ohne den zweiten Kontrahenten zu fragen, dieses Gebäude für sich in Anspruch nimmt.

Landeshauptmann: Es soll ein Kabinettsratsbeschuß vorliegen.

Landesrat Prisching (fortfahrend): Wir werden also diesen Prozeß machen und ich hoffe, daß wir das Haus für uns behalten werden.

Berichterstatter Gföller: Zum Meritum des Antrages hat niemand eine Einwendung erhoben, ich nehme daher an, daß Sie selbstverständlich dem Antrage zustimmen werden.

(Der Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Gföller wird angenommen.)

Landeshauptmann: Jetzt liegt noch ein Antrag der Abgeordneten Lindner, Stameß und Genossen, betreffs der mir vorliegenden

Petition des Bundes der öffentlichen Angestellten Österreichs, betreffend Forderungen der Kangleibeamten und -beamtinnen des Landes.

Die Begründung des Antrages geht dahin,

„daß die zuliigende Petition der Kangleibeamten und -beamtinnen dem Landesrate zur Berücksichtigung überwiesen werde.“

Ich bitte, es wird, glaube ich, der Antrag auf Dringlichkeit gestellt?

Abgeordneter Rutschak: Ich glaube, daß ich die Ausführungen, die die Beamten in ihrer Petition niedergelegt haben, nicht lang und breit in Erörterung zu ziehen brauche, da die Ausführungen darin gipfeln, daß die Beamtschaft dieser Kategorie sich bisher darüber beschwert, daß sie gegenüber den übrigen Beamtenkategorien mit einem bedeutenden Nachteil behaftet ist und sie daher das hohe Haus bittet, ihren berechtigten Wünschen ein geneigtes Ohr zu leihen und für den Antrag zu stimmen.

(Die Dringlichkeit des Antrages und der Antrag selbst werden ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Landeshauptmann: Dann ist noch ein Antrag der Frau Abgeordneten Rudel-Zeynek, auch ein Dringlichkeitsantrag.

Abgeordnete Rudel-Zeynek:

Dringlichkeitsantrag, betreffend eine einmalige Subvention an das Haus der Barmherzigkeit von 20.000 K.

Wegen der außerordentlich großen Not, in der sich diese Anstalt befindet, bitte ich diesem Antrage Folge zu geben mit dem, daß die Zahl der für die Verpflegungskosten selbst aufkommenden Pfleglinge von nun an 10 Prozent des Gesamtstandes überschreiten darf.

(Die Dringlichkeit des Antrages und der Antrag selbst werden ohne Wechselrede angenommen.)

Landeshauptmann: Dann habe ich noch mehrere Anträge, und zwar der Abgeordneten Wastian, Fasching, Peinfinger, wegen der schleunigsten

Herstellung von Notfahrstraßen längs des Vorder- und Hinterwaldbaches bis Bruck a. d. Lafnitz.

Auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Wastian kann ich sofort mitteilen, daß die Landesregierung in pflichtgemäßer Fürsorge für die so schwer heimgesuchten Gebiete der Oststeiermark umfassende Arbeiten bereits eingeleitet hat, so daß zum Beispiel die Strecke Waldbach—Bruck a. d. Lafnitz bereits fahrbar gemacht ist. Ich werde nicht ermangeln, die in der gegenständlichen Anfrage geschilderten Verhältnisse besonders zu berücksichtigen und die entsprechenden Weisungen wegen raschster Durchführung der nötigen Arbeiten sofort ergehen zu lassen.

Dann ist noch eine Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Dantine, Franz Pichler, Heinrich Wastian, Fasching und Genossen, betreffend die Novelle zum Gesetze über die Wertzuwachsabgabe.

Darüber werde ich das Nötige veranlassen.

Schließlich noch eine Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Dantine, Franz Pichler und Genossen wegen Gewährung von Urlauben an Beamte für die Kärntner Abstimmung.

Es ist ein Antrag auf einen solchen Urlaub noch nicht eingebracht worden; wird er eingebracht werden, so wird er auch jedenfalls berücksichtigt werden.

Dann ist ein Antrag, der der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden wird. Damit ist die heutige Sitzung erledigt.

(Abgeordneter Leichin: „Was ist es mit der Fürstensefelder Anfrage?“)

Landeshauptmann: Die Abgeordneten Weigelberger, Hammerstorfer, Leichin und Genossen haben in der Sitzung vom 15. September 1920 eine Interpellation wegen Waffenschmuggels an der ungarischen Grenze eingebracht, welche ich mir nachstehend zu beantworten beehre.

Dem Gendarmerieabschnittskommando Fehring gelangte zur Kenntnis, daß über Fehring gegen Ungarn häufig das Automobil H 102 verkehre, dessen Insassen von der Bevölkerung des Waffenschmuggels verdächtigt werden, und leitete diesbezüglich sofort die Erhebungen ein. Am 4. September 1920 langte an den in Voipersdorf wohnhaften Oberleutnant Lichtenegger ein mit Hohl gefertigtes Telegramm ein, welches für den 5. September zwei Herren adressierte, welche mit dem Frühzuge „in besprochener Angelegenheit“ am Fürstensefelder Bahnhofe eintreffen würden. Erkennungszeichen: Weiße Blume. Zur besagten Zeit langten tatsächlich zwei Herren ein, welche auffallend

mit weißen Blumen geschmückt waren und vom Bahnhofe gegen die Stadt zu gingen. Vorher war bereits in Fürstensefeld das Auto H 102 mit mehreren Passagieren eingetroffen. Diese sowohl als auch die zwei vorgenannten Herren wurden von der Gendarmerie angehalten, am Posten gestellt und einer Einvernahme und Personsdurchsuchung unterzogen. Es waren dies der Kaufmann Viktor Partl aus Graz, der ungarische Staatsbeamte Ernst Slavik aus Jennersdorf, der Postoffizial Franz Erner, Geschäftsführer des Postwirtschaftsvereines, der Chauffeur desselben Vereines Alois Baumann und die Diener Adolf Sigmund und Ludwig Winkelbauer. Die Herren behaupteten, Kompensationsgeschäfte zu beabsichtigen, entwickelten sich jedoch in Widersprüche. Bei Partl wurde ein Brief des Leutnants Hohl aus Graz an Oberleutnant Lichtenegger gefunden, dessen Inhalt für den Absender höchst kompromittierend war. Oberleutnant Lichtenegger, aus seinem Domizile herbeigeholt, gab den Empfang des vorerwähnten Telegrammes ohne weiteres zu, behauptete aber sofort ablehnend geantwortet zu haben und an einem Waffenschmuggel vollständig unschuldig zu sein. Bei einer in seiner Wohnung vorgenommenen Revision gab er einen weiteren Brief Hohls, dessen Inhalt ungefähr dem in der Interpellation angeführten Briefe entspricht, freiwillig heraus.

Auf Grund der Einvernahme wurde von der Gendarmerie Viktor Partl und Ernst Slavik in Haft genommen und dem Landesgerichte in Graz übersstellt. Ferner wurde die Polizeidirektion Graz um die Verhaftung des Leutnants Hohl ersucht und führte dieselbe, nach eingeholter Ermächtigung der Militärbehörde, in der Nacht auf den 8. September durch.

Die Angelegenheit ist nunmehr beim Landes- als Strafgerichte in Graz anhängig, welches bei sämtlichen in Frage stehenden Personen Hausdurchsuchungen vornehmen ließ und die Verhaftung des Dieners Winkelbauer anordnete. Wegen den zweifeln Diener Sigmund, welcher flüchtig wurde und gegen Oberleutnant Lichtenegger wurden seitens des Landesgerichtes Steckbriefe erlassen.

Ich habe auf die ganze vollständig ordnungsmäßig durchgeführte Amtshandlung keinerlei Einfluß genommen und habe zu einer diesbezüglichen Verfügung auch gegenwärtig keinen Anlaß.

Als am 10. September 1920 eine Abordnung unter Führung des Bürgermeisters Abgeordneten Weigelberger bei mir in der genannten Angelegenheit vor-

sprach, konnte ich derselben nach eingeholter Information bei den Sicherheitsbehörden, bereits mitteilen, daß die Amtshandlung ordnungsmäßig durchgeführt wurde und sich Leutnant **Hohl** in landesgerichtlicher Haft befindet.

Es muß mich daher begreiflicherweise befremdend berühren, wenn trotz dieser dem Abgeordneten **Weigelberger** am 10. September erteilten Information am 15. September an mich eine Interpellation eingebracht wird, in welcher die Landesregierung aufgefordert wird, die sofortige Verhaftung des Leutnants **Hohl** anzuordnen und die verbrecherische Straftat der Staatsanwaltschaft aufzudecken.

Aus der obigen sachverhältnissen Darstellung ergibt sich, daß zu einer Verfügung gegen die in dieser Angelegenheit tätigen Beamten kein Anlaß vorliegt.

Abgeordneter Leichin: Ich beantrage die Eröffnung der Debatte.

Landeshauptmann: Ich ersuche jene Abgeordneten, welche für den Antrag sind, die Hand zu erheben. (Geschließt.) Der Antrag ist in der Minderheit.

Landesrat Refel: Ich bitte um Feststellung des Stimmenverhältnisses.

Landeshauptmann: Ich ersuche die Herren Schriftführer das Haus auszuzählen. (Nach Auszählung des Hauses durch den Schriftführer.)

Schriftführer Gäß: Für den Antrag auf Eröffnung der Debatte haben 20, gegen denselben 23 Abgeordnete gestimmt.

Landeshauptmann: Der Antrag ist somit abgelehnt.

Die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist erschöpft.

Ich schließe die Sitzung. Falls sich noch eine Sitzung als notwendig erweisen sollte, so würde eine schriftliche Einladung zu dieser Sitzung erfolgen.

(Schluß der Sitzung um 7 Uhr 20 Minuten abends.)

Anhang.

I.

Anfrage

der Abgeordneten **Wastian**, **Fasching**, **Peininger** an den Herrn Landeshauptmann wegen der

schleunigsten Herstellung von Notfahrstraßen längs des Vorder- und Hinterwaldbaches bis Bruck a. d. Lafnitz.

Das Hochwasser, das am 5. Juli 1920 die Nordoststeiermark verheerte, hat insbesondere auch in der Pfarre Festsenburg einen unermesslichen Schaden angerichtet. Acht Hausmühlen wurden vernichtet, zwei Brettersägen vollständig zerstört, vier sind stark beschädigt. Von den Talwiesen blieben nur einige Reste übrig und diese bedecken Schlamm, Geröll und aufgestürmte Holzmassen. Das schlimmste ist aber die teilweise Zerstörung der Fahrwege. Die Bewohner der Pfarre Festsenburg sind von der Außenwelt vollständig abgeschnitten. Die zum Verkaufe bestimmten Holzmassen, die in den Wäldern lagern, können nicht gefördert werden. Dadurch ist einerseits das allgemeine Interesse geschädigt und andererseits den Bewohnern die einzige Möglichkeit benommen, in den Besitz größerer Mengen von Lebensmitteln zu gelangen; denn diese können sie sich nur durch Tausch mit Holzwaren verschaffen. Der geringsfügige Ackerbau auf den steilen Berglehnen deckt nur einen kleinen Teil des notwendigen Bedarfes. Wohl hat sich in Demeldorf ein Ingenieur der Wildbachverbauung eingefunden, aber die Arbeit geht nicht vorwärts, weil die wenigen Arbeitslosen, die zur Aufräumung und Regulierung angeworben worden waren, sich nach wenigen Tagen wieder verlaufen haben. Die dortigen Bewohner brauchen aber schnelle Abhilfe und bedürfen dringend der Herstellung von Notwegen in der allerkürzesten Zeit. Wenn der Herbst mit seinen dort sehr frühzeitig eintreffenden Frösten da ist, kann am Wasser nicht mehr gearbeitet werden. Bleibt aber diese Gegend im Winter ohne Straße, so bedeutet das geradezu eine Hungerkatastrophe; auch müßten in diesem Falle das Pfarramt in Festsenburg und die Schule in Demeldorf ihre Tätigkeit einstellen, da das Winterholz an den zerstörten Waldstraßen aufgeschichtet ist und die Kinder auf den vereisten Klettersteigen, die jetzt schon teilweise lebensgefährlich sind, nicht zur Schule kommen könnten.

Die in Betracht kommende Bevölkerung kann zur Herstellung der Hauptfahrwege nicht herbeigezogen werden, da sie bis in den Spätherbst mit Erntearbeiten und mit der Herstellung jener Privatwege beschäftigt ist, die notwendig sind, um Futter und Feuerfrüchte nach Hause zu schaffen. Denn auch diese Wege sind durch Wolkenbrüche und Erdrutschungen fast durchwegs unfahrbar gemacht worden.

Wir richten daher an den Herrn Landeshauptmann angesichts der schweren Notlage, in der sich dieses Gebiet unseres Heimatlandes gegenwärtig befindet, die

Anfrage, was die Landesregierung zu tun gewillt ist, um raschestens die Herstellung von Notfahrstraßen längs des Vorder- und Hinterwaldbaches bis Bruck a. d. Lafnitz zu veranlassen, damit das Festsenburger Hinterland mit den Bezirksstraßen verbunden und aus seiner gegenwärtigen so bedrängten Lage befreit wird.

Graz, am 23. September 1920.

Heinrich Wastian.
Fasching.
Dr. Dantine.
F. Pichler.
Hartleb.
Peinfinger.

II.

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Dantine, Franz Pichler, Heinrich Wastian, Fasching und Genossen, betreffend die Novelle zum Gesetze über die Wertzuwachsabgabe an den Herrn Landeshauptmann.

In der Sitzung vom 17. Juli l. J. hat der Landtag eine Novelle zum Gesetze über die Wertzuwachsabgabe beschlossen, worin der Landesrat zur Erlassung gewisser Bestimmungen ermächtigt wird. Über das Schicksal dieses Gesetzesbeschlusses ist nichts bekannt geworden.

Die Geseftigten erlauben sich daher, an den Herrn Landeshauptmann folgende Anfragen zu stellen:

„1. Welche Hindernisse stehen der verfassungsmäßigen Kundmachung dieses Gesetzes entgegen?

2. Ist der Landesrat bereits mit den Vorarbeiten für die nach demselben zu erlassende Verordnung beschäftigt, in welchem Stadium befinden sich diese Vorarbeiten und ist der Herr Landeshauptmann ge-

neigt, auf deren Beschleunigung und rascheste Erlassung der Verordnung hinzuwirken?“

Graz, am 23. September 1920.

Fasching.
Heinrich Wastian.
Franz Pichler.
Thoma.
Dr. Dantine.
Schreckenthal.
Hartleb.
Dr. Erich Klusmann.

III.

Anfrage

der Abgeordneten Franz Pichler, Dr. Dantine und Genossen an den Herrn Landeshauptmann.

Es unbedingt notwendig, daß alle, die im stiftigen Kärntner Gebiete abstimmungsbererechtigt sind, dieses Recht ausüben. Sicherlich sind unter den Landesbeamten und -angestellten auch in der Abstimmungszone Gebürtige, die somit stimmbererechtigt sind.

Die Unterzeichneten fragen den Herrn Landeshauptmann, ob er geneigt ist, diesen Genannten durch Gewährung des zur Stimmenabgabe notwendigen Urlasses, der in den ihm gebührenden Urlaub nicht einzurechnen ist, die Ausübung des Stimmrechtes zu ermöglichen.

Graz, am 23. September 1920.

Franz Pichler.
Heinrich Wastian.
Dr. Erich Klusmann.
Hartleb.
Dr. Dantine.